

KREIS  
OSTHOLSTEIN



Schulamt des Kreises  
Ostholstein



## Kooperationsvereinbarung

Zusammenarbeit von  
Schule, Schulsozialarbeit und Jugendhilfe  
im Kreis Ostholstein



Impressum:

Herausgeber:

Kreis Ostholstein

Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe

Lübecker Str. 41

23701 Eutin

Tel.: 04521 788-0

Fax: 04521 788-600

E-Mail: [info@kreis-oh.de](mailto:info@kreis-oh.de)

Internet: [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de)

Titelbild: Maike und Björn Bröskamp

Stand 03/2023

Kreis Ostholstein  
Schulamts Ostholstein  
Lübecker Str. 41  
23701 Eutin

Kreis Ostholstein  
Fachdienst Soziale Dienste  
der Jugendhilfe  
Lübecker Str. 41  
23701 Eutin

# **- Kooperationsvereinbarung -**

## **Zusammenarbeit von Schule, Schulsozialarbeit und Jugendhilfe im Kreis Ostholstein**

**(Stand: 01.03.2023)**

### **Teil 1: Grundlagen**

0. Leitlinien für die Zusammenarbeit
1. Einleitung
2. Auftragsgrundlagen
3. Ziele der Zusammenarbeit
4. Grundsätze der Zusammenarbeit
5. Verantwortlichkeiten und Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit
6. Anlässe zur Zusammenarbeit
7. Prozess der Zusammenarbeit
8. Informationsaustausch und Datenschutz
9. Handlungsvereinbarungen
10. Qualitätsentwicklung

## **0. Leitlinien für die Zusammenarbeit**

### **Leitlinien für die Zusammenarbeit Schule – Schulsozialarbeit – Jugendhilfe**

**Es ist unser gemeinsames Ziel, Kinder - und Jugendliche sowie ihre Eltern in schwierigen Lebens- und Familiensituationen zu unterstützen.**

Wir streben eine Verantwortungsgemeinschaft an.

Wir begegnen uns auf Augenhöhe unter Anerkennung und Wertschätzung der jeweils anderen fachlichen Kompetenz.

Wir kennen und berücksichtigen die Möglichkeiten und Grenzen von Schule, Schulsozialarbeit und Jugendhilfe.

Wir arbeiten im Rahmen der vereinbarten Verfahren verlässlich und verantwortungsvoll zusammen.

Wir arbeiten lösungsorientiert und konstruktiv zusammen.

Wir haben eine inklusive Grundhaltung.

### **1. Einleitung**

Die vorliegende Vereinbarung zwischen dem Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe und dem Schulamt mit den schulamtsgebundenen Schulen im Kreis Ostholstein unter Beteiligung der Schulsozialarbeit und der Arbeitsgemeinschaft der nicht schulamtsgebundenen Schulen im Kreis Ostholstein regelt und sichert die Zusammenarbeit und Qualität der gemeinsamen Arbeit.

Dabei ergänzen sich die spezifischen Fachkompetenzen von Jugendhilfe, Schule und Schulsozialarbeit bei der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge.

### **2. Auftragsgrundlagen**

Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten und im Schulgesetz Schleswig-Holstein (SchulG) formulierten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen.

Die Aufgaben des Trägers der örtlichen Jugendhilfe ergeben sich aus dem achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Die Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Arbeitsfeld und ist in die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule einzubeziehen. Die Aufgaben der Schulsozialarbeit leiten sich aus dem SGB VIII § 13 a ab.

### **3. Ziele der Zusammenarbeit**

Grundlegendes Ziel der Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schulsozialarbeit und Schule ist es, Kinder und Jugendliche in Problemlagen zu unterstützen und förderliche Bedingungen für ihre Entwicklung zu schaffen.

### **4. Grundsätze der Zusammenarbeit**

Der Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe und das Schulamt Ostholstein vereinbaren folgende Grundsätze zur Zusammenarbeit, in die die Schulsozialarbeit vor Ort eingebunden wird.

- a. Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit stehen die Bedarfe der Kinder/der Jugendlichen bzw. Schüler:innen sowie deren Personensorgeberechtigten.
- b. Schule, Jugendhilfe und Schulsozialarbeit nutzen ihre Fachkompetenzen und Handlungsmöglichkeiten, um Kinder/Jugendliche - unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten - gemeinsam zu unterstützen.
- c. Sie vereinbaren und gestalten die pädagogischen Hilfen gemeinsam mit den Kindern / Jugendlichen sowie deren Personensorgeberechtigten.
- d. Sie informieren sich unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange gegenseitig, solange ein Fall gemeinsam bearbeitet wird und über seinen Abschluss.
- e. Gemeinsame Gespräche von Schule und Jugendhilfe werden in Form eines Ergebnisprotokolls dokumentiert und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt. Die Beteiligten stimmen ab, wer das Protokoll erstellt.

### **5. Verantwortlichkeiten und Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit**

#### **a. Allgemeinbildende Schule**

Die Verantwortung für die individuelle Förderung der Schüler:innen sowie für die Zusammenarbeit mit den Eltern liegt bei der Klassenleitung. In enger Zusammenarbeit mit den Fachlehrkräften und der Schulsozialarbeit bewertet und deutet die Klassenlehrkraft die Situation. Sie entscheidet (unter Rücksprache mit der Schulleitung) über die Einleitung geeigneter Maßnahmen.

Die schulischen Unterstützungsmöglichkeiten zur Förderung der Schüler:innen werden ausgeschöpft. Dazu zählt auch die Erstellung eines Lernplans zum Lern- und Sozialverhalten.

#### **b. Zusammenarbeit der allgemeinbildenden Schule mit dem Förderzentrum**

Wenn trotz aller Bemühungen eine erfolgreiche Bearbeitung der bestehenden Problemlagen nicht möglich ist oder nicht gelingt, muss entschieden werden, ob das zuständige Förderzentrum einbezogen werden soll. Eine Beratungslehrkraft für schulische Erziehungshilfe (BE-Lehrkraft) des zuständigen Förderzentrums berät und begleitet den weiteren Förderprozess.

c. Zusammenarbeit der allgemeinbildenden Schule und des Förderzentrums mit der Kreisfachberatung für schulische Erziehungshilfe

Die Kreisfachberatung für schulische Erziehungshilfe kann nach Absprache zwischen der allgemeinbildenden Schule und dem Förderzentrum eingeschaltet werden, wenn die oben genannten Maßnahmen nicht zu den erforderlichen Veränderungen führen.

d. Zusammenarbeit zwischen der allgemeinbildenden Schule, dem Förderzentrum, der Kreisfachberatung schulische Erziehungshilfe und dem Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe wird beteiligt, wenn die schulische Fallarbeit nicht zum nötigen Erfolg führt. Die Leistungen der Jugendhilfe umfassen Beratung (§§ 16 ff. SGB VIII), Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII). Ebenso erfolgt die Einbeziehung der Jugendhilfe, sollte die schulinterne Klärung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung nicht den erforderlichen Schutz für eine:n Schüler:in sicherstellen (§ 4 KGG). Die Maßnahmen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung sind Aufgabe der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII).

Leistungen der Jugendhilfe können nur auf Antrag der Personensorgeberechtigten erbracht werden. Voraussetzung ist die Bereitschaft zur Mitwirkung und Mitarbeit.

Gemeinsam mit den Eltern und ggf. mit der Schülerin bzw. dem Schüler beraten die zuständige Lehrkraft, der bzw. die Schulsozialarbeiter:in und die Fachkraft des Fachdienstes über die Situation und treffen Absprachen zum weiteren Vorgehen.

Dabei werden erörtert:

- die Situation aus Sicht aller Beteiligten,
- die Erwartungen und Möglichkeiten aus Sicht der Beteiligten,
- weitere Planungen, einschließlich der Festlegung konkreter Ziele, Zuständigkeiten und Zeitpläne.

e. Dokumentation

Alle Maßnahmen, die den schulischen Bereich betreffen, müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.

- Die Verantwortung für die Dokumentation liegt bei der besuchten Schule.
- Zusätzlich dokumentieren die BE-Lehrkräfte ihren Beratungsprozess.
- Die Form der Dokumentation ist freigestellt und obliegt der Schulleitung.

## **6. Anlässe zur Zusammenarbeit**

Eine Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in den Fällen, in denen eine notwendige Unterstützung allein durch den Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe bzw. durch die Schule und die Schulsozialarbeit nicht geleistet werden kann.

Die Zusammenarbeit kann sowohl durch die Schule, die Schulsozialarbeit als auch durch den Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe eingeleitet werden.

Beispiele für Zusammenarbeit:

- bei unregelmäßigem Schulbesuch und Verdacht auf Schulschwänzen im Zusammenhang mit familiären Erziehungsproblemen
- bei Schulverweigerung in psychischen Problemlagen
- bei deutlich abweichendem Verhalten von schulischen und gesellschaftlichen Normen, über einen längeren Zeitraum und in verschiedenen Situationen (extraversiv: Aufmerksamkeitsstörungen, aggressives Verhalten, Delinquenz, Schulschwänzen / introversiv: Angst, Depression, Schulverweigerung, Essstörungen, Suchtverhalten, Belastungsfolgen aufgrund sexuellen Missbrauchs)
- bei Vorliegen eines Verdachtes auf Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch, auch wenn nach Prüfung einer Kindeswohlgefährdung diese nicht bestätigt wurde
- wenn Schulangelegenheiten zu starken familiären Belastungen führen (Schule ist zum alles beherrschenden Thema in der Familie geworden)
- bei tiefgreifenden außergewöhnlichen Belastungen einer Familie, die den weiteren Schulbesuch voraussichtlich beeinträchtigen werden (z.B. Tod eines Familienmitgliedes, schwere Erkrankungen, Inobhutnahmen oder Fremdunterbringung von Kindern)
- bei Informationen über Ausgrenzung / Mobbing
- wenn Personensorgeberechtigte den Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe um Unterstützung bei schulischen Angelegenheiten bitten (z.B. Begleitung zu Gesprächen)

## **7. Prozess der Zusammenarbeit**

Beobachtet die Schule, die Schulsozialarbeit oder der Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe Problemlagen, bei denen die Unterstützung durch die eigene Einrichtung nicht ausreicht, nimmt sie zur jeweils anderen Institution Kontakt auf. Dabei muss zuvor geklärt sein, welche Handlungsmöglichkeiten in der eigenen Einrichtung für den Einzelfall gegeben sind, welche Maßnahmen bereits erfolgt sind und ob die eigenen Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Die Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendliche sind so früh wie möglich in das gemeinsame Vorgehen einzubeziehen.

Wege der Kontaktaufnahme:

**a. Schule → Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe:**

Die Kontaktaufnahme mit dem Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe durch Lehrkräfte einer Schule erfolgt immer über die Schulleitung.

Die Schulsozialarbeit wird davon immer in Kenntnis gesetzt.

**b. Schulsozialarbeit → Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe:**

Die Schulsozialarbeit kann direkt Kontakt zum Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe aufnehmen.

Vor einer Kontaktaufnahme mit dem Fachdienst ist die Schulleitung grundsätzlich in Kenntnis zu setzen.

**c. Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe → Schule und Schulsozialarbeit**

Der Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe kann einen Erstkontakt zur Schule sowohl über die Schulleitung als auch über die Schulsozialarbeit herstellen. Erfolgt der Kontakt über die Schulsozialarbeit, informiert die Schulsozialarbeit die Schulleitung.

Die Handlungsmöglichkeiten für die Schule, die Schulsozialarbeit und den Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe verdeutlicht ein Schaubild auf der folgenden Seite.

## Handlungsmöglichkeiten

<b>Innerschulische Handlungsmöglichkeiten</b>		<b>Außerschulische Handlungsmöglichkeiten</b>
<b>Schulleitung Lehrkräfte</b>	<b>Mitarbeiter:innen der Schulsozialarbeit</b>	<b>Mitarbeiter:innen des Fachdienstes Soziale Dienste der Jugendhilfe</b>
<p>Gespräche mit Schüler:innen</p> <p>verbindliche Vereinbarungen mit Schüler:innen</p> <p>Gespräche mit den Personensorgeberechtigten</p> <p>verbindliche Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten</p> <p>Einbezug der Schulsozialarbeit</p> <p>Pädagogische Konferenz</p> <p>Pädagogische Maßnahmen</p> <p>Einbezug der schulischen Erziehungshilfe des zuständigen Förderzentrums</p> <p>Ordnungsmaßnahmen</p> <p>Einbezug der Kreisfachberatung schulische Erziehungshilfe</p> <p>Einbezug des Fachdienstes Soziale Dienste der Jugendhilfe</p>	<p>Wahrnehmung des Jugendlichen in seinem gesamten Umfeld</p> <p>Beratungs- und Unterstützungsprozess mit Schüler:innen / ggf. unter Einbezug des (außer-)schulischen Umfeldes</p> <p>Vermittlung zwischen Schüler:innen - Eltern – Schule – Jugendhilfe</p> <p>Vermittlung und Anbahnung von weiterführenden Hilfsangeboten (z.B. Beratungsstellen)</p> <p>Beratung des Fachdienstes Soziale Dienste der Jugendhilfe</p> <p>Intervention bei Mobbing</p>	<p>Analyse des Falles</p> <p>Klärung komplexer Problemlagen</p> <p>Einleitung von Hilfen im Sozialraum oder als Einzelfallhilfe</p> <p>Hilfeplanung, ggf. unter Einbeziehung der Schule</p>

Bei der Zusammenarbeit der drei Institutionen kann es sich um eine einmalige oder auch längerfristige Zusammenarbeit handeln.

Dauer und Umfang der Zusammenarbeit richten sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

## 8. Informationsaustausch und Datenschutz

Bei der Zusammenarbeit des Fachdienstes Soziale Dienste der Jugendhilfe, der Schule und der Schulsozialarbeit finden die jeweiligen für die Institutionen geltenden Datenschutzbestimmungen Anwendung. Eine Informationsweitergabe an die jeweils andere Institution bedarf der Zustimmung der Personensorgeberechtigten.

Ausnahmesachverhalte (insbesondere für den Bereich der Kindeswohlgefährdung) ergeben sich aus § 30 Abs. 3 SchulG, § 62 Abs. 3 SGB VIII und § 4 KKG/Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

## 9. Handlungsvereinbarungen

Die Handlungsvereinbarungen in den Anhängen (Teil 2 der Kooperationsvereinbarung) beschreiben Kooperationsfälle zwischen Schule, Schulsozialarbeit und dem Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe. Sie bestimmen Voraussetzungen, regeln Verfahrensabläufe und benennen Anforderungen an die Beteiligten.

Sie sind gemeinsam erarbeitet worden und sind vereinbarter und verbindlicher Teil der Zusammenarbeit von Schule, Schulsozialarbeit und dem Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe.

## 10. Qualitätsentwicklung

Die Zusammenarbeit von Schule, Schulsozialarbeit und dem Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe wird durch die jährlichen **Regionalkonferenzen Jugendhilfe – Schule – Schulsozialarbeit** unterstützt.

Die Vorbereitung und Durchführung der Regionalkonferenzen erfolgt durch ein Gremium, das sich aus Personen des Fachdienstes Soziale Dienste der Jugendhilfe, der Schule und der Schulsozialarbeit zusammensetzt.

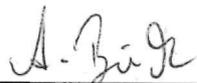
Die Einberufung des Gremiums erfolgt durch den Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe in Abstimmung mit dem Schulamt.

Die vorliegende Vereinbarung „**Zusammenarbeit von Schule, Schulsozialarbeit und Jugendhilfe im Kreis Ostholstein**“ ist die verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit der schulamtsgebundenen Schulen im Kreis Ostholstein – unter Beteiligung der Schulsozialarbeit - und dem Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe des Kreises Ostholstein.

Der Kreis Ostholstein wird diese Vereinbarung auch als Grundlage für die Zusammenarbeit mit den nicht schulamtsgebundenen Schulen verwenden.

Eutin, den 14.03.2023

Schulamt des Kreises Ostholstein



Anja Bück, Schulrätin

  
Thomas Panten, Schulrat

Eutin, den 09.03.2023

Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe  
Kreis Ostholstein



Angelika Wohler, Fachdienstleiterin

---

**Ende Teil 1 der Vereinbarung**

Hinweis:

Im **Teil 2 (Anhänge)** dieser Vereinbarung werden Verfahrenswege in der Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulsozialarbeit und Jugendhilfe dargestellt sowie Einzelaspekte näher beschrieben und erläutert.



# **Zusammenarbeit von Schule, Schulsozialarbeit und Jugendhilfe im Kreis Ostholstein (Stand: 01.03.2023)**

## **Teil 2: Anhänge**

- Anhang 1: Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII
- Gesetzliche Grundlagen und Grundsätze
  - Verfahrensablauf
- Anhang 2: Schulabsentismus
- Begriffsbestimmung und schulorganisatorische Grundsätze
  - Arbeitshilfen für die Schule: Checkliste und Vordrucke/Informationen A-P
- Anhang 3: Kindeswohlgefährdung
- Kindeswohlgefährdung
  - Einschätzungsbogen für die interne schulische Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
  - Meldebogen
  - Kurzerklärung Gefährdungsmerkmale
  - Auszug aus dem KKG
  - Aufgaben und Rolle der Insofa erfahrenen Fachkraft (InsoFa)
  - Beratungsstellen im Kreis Ostholstein (InsoFa)
- Anhang 4: Beschulung bei Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
- Erlass MBWK.Sch.-H. vom 18.11.2021
  - Anlage 1+2 zum Erlass
  - Schematischer Ablauf zum Erlass
- Anhang 5: Schweigepflichtentbindung



# **Anhang 1**

## **Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII**

- Gesetzliche Grundlagen und Grundsätze
- Verfahrensablauf

# Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

## A) Gesetzliche Grundlagen

§ 35a Abs.1 SGB VIII:

„Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht  
**UND**
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift (SGB VIII) sind Kinder oder Jugendliche, bei denen die Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. (...)“

## B) Grundsätze

Die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert sind oder von seelischer Behinderung bedroht sind, hat als Schnittmenge zwischen Jugendhilfe und Schule in den vergangenen Jahren an Umfang und Bedeutung zugenommen. Der Lebensbereich Schule ist neben der Familie und der Freizeit einer der drei Bereiche, in dem durch Leistungen der Jugendhilfe die Teilhabe der minderjährigen Person gesichert werden soll.

Zwei Voraussetzungen müssen hierbei beachtet werden:

1.) eine fachärztlich attestierte seelische Störung **muss** vorliegen

**und**

2.) eine Teilhabestörung, bzw. zu erwartende Teilhabestörung **muss** vorliegen.

### Was ist eine seelische Behinderung?

Von einer *seelischen Behinderung* bei Kindern oder Jugendlichen spricht man, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen:

1. Die seelische Gesundheit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab.

2. Infolge dieser Abweichung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe in einem oder mehreren Lebensbereichen, wie beispielsweise im familiären Zusammenleben, in der Schule oder in der Freizeit.

Eine *seelische Behinderung droht*, wenn eine Abweichung der seelischen Gesundheit schon besteht, aber noch keine Beeinträchtigung der Teilhabe feststellbar ist. Allerdings muss sich mit hoher Wahrscheinlichkeit abzeichnen, dass

die Teilhabe künftig beeinträchtigt sein wird. Als seelische Behinderungen gelten etwa Autismus-Spektrum-Störungen, posttraumatische Belastungsstörungen oder Abhängigkeitserkrankungen, wenn sie zu Teilhabebeeinträchtigungen führen.

### Wie prüft und entscheidet das Jugendamt?

Der Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe Kreis OH – Hilfeplaner:in (FD 5.11 – HPL)

berät die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten über Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe und klärt einen Unterstützungsbedarf des Kindes/Jugendlichen unter Einbeziehung der Beteiligten (u.a. Lehrkräfte, Schulsozialarbeit). Schulische Hilfen/Maßnahmen sind hierbei maßgeblich zu prüfen (Nachrangigkeitsprinzip des SGB VIII).

Liegen die Voraussetzungen des § 35a SGB VIII offensichtlich vor, stellen die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten einen Antrag beim Jugendamt.

Das Jugendamt prüft zunächst, ob eine Abweichung der seelischen Gesundheit vorliegt. Für diese Prüfung benötigt das Jugendamt eine Stellungnahme von einer Fachärztin oder einem Psychotherapeuten.

Ausgehend von der Stellungnahme prüfen die Fachkräfte des Jugendamtes (FD 5.11 – HPL), ob die Abweichung der seelischen Gesundheit des jungen Menschen zu einer Beeinträchtigung seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft führt. Sie verschaffen sich durch Gespräche mit dem jungen Menschen, den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten und anderen Beteiligten, wie z.B. Lehrkräften, Schulsozialarbeit und durch eine Hospitation in der Schule ein umfassendes Bild von seiner Situation.

Die Entscheidung, ob eine Leistung gewährt wird, treffen im Jugendamt immer mehrere Fachkräfte gemeinsam. Dabei berücksichtigen sie die Auswirkungen der festgestellten Einschränkungen auf die einzelnen Lebensbereiche und stellen fest, ob eine seelische Behinderung besteht oder ob diese drohen könnte, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden. Ist dies der Fall, dann hat der junge Mensch einen Anspruch auf die Leistung.

Die Fachkräfte im Jugendamt (FD 5.11 – HPL) überlegen, welche Art der Hilfe notwendig und geeignet ist und koppeln das Ergebnis mit den Leistungsberechtigten zurück.

Wenn das Jugendamt die Leistung bewilligt hat, geht es im nächsten Schritt darum, gemeinsam eine geeignete Hilfe auszuwählen. Die Leistungsberechtigten dürfen dabei mitbestimmen. Sie dürfen ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung der Hilfe einbringen.

### Wie kann die Schule mitwirken?

Die Schule (Lehrkräfte und SSA) ist bereits im Prüfungsprozess Beteiligte und soll die Fachkräfte des Jugendamtes (FD 5.11 – HPL) kooperativ unterstützen bei der Klärung des Teilhabebedarfes des Kindes/Jugendlichen u.a. durch die konkrete Beschreibung der bisherigen schulischen Maßnahmen und Unterstützungen für das Kind/Jugendlichen.

Im Umsetzungsprozess ist die Schule (Lehrkräfte, SSA) mitwirkender Akteur, um die Zielerreichung dieser Hilfe, gemeinsam mit dem Leistungserbringer und dem Kind/Jugendlichen zu unterstützen.

### Wie wird die Wirkung der Hilfe überprüft?

Wurde ein geeigneter Leistungserbringer gefunden und die Zusammenarbeit vereinbart, werden Aufgaben und Ziele der Hilfe in einem Hilfeplangespräch festgelegt. Dieses Gespräch führt der FD 5.11 – HPL mit den Leistungsberechtigten, dem Leistungserbringer und der beteiligten Schule (Lehrkräfte und SSA.) Wenn es erforderlich ist, können Veränderungen der Hilfe vereinbart werden.

### Wann endet die Hilfe?

Die Hilfe endet, wenn die vereinbarten Ziele erreicht sind. Zeichnet sich dies im Rahmen der regelmäßigen Hilfeplangespräche ab, erfolgt häufig ein Abschlussgespräch mit allen Beteiligten.

# § 35a SGB VIII

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte  
Kinder und Jugendliche

Schule

Familie

Freizeit

## 1.Phase: Beratung und Klärung

**Erstkontakt und Beratung durch den Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe  
Kreis OH – Hilfeplaner:in (FD 5.11 – HPL)**

Persönliches Gespräch mit den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten:  
Aufklärung/Information über Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe.

**Bedarfsklärung (Wie ist die aktuelle Situation? / Was soll sich verändern? / Welche  
Unterstützung gibt es bisher? u.a.)**

(Situationserfassung / Willensklärung / Ziele / Ressourcen) unter Einbeziehung der  
Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten, des Kindes/Jugendlichen und Institutionen  
(Schule, Schulsozialarbeit, Fachärzten, Therapeuten u.a)

**Hinweis** auf § 10 SGB VIII:

**Aufgaben und Leistungen der Schule haben Vorrang!!**

Welche schulischen Hilfen/Maßnahmen wurden bisher eingesetzt?

Einbeziehung der schulischen Erziehungshilfe (FöZ), des Schulpsychologischen  
Dienstes, Landesförderzentrum „Autismus“ u.a.?

Liegt eine schriftliche Dokumentation von geplanten Maßnahmen möglicherweise in  
Form eines Lernplans, eines Nachteilsausgleichs **oder** eines sonderpädagogischen  
Förderplans (nur bei anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf vorhanden)  
vor?

Sind die Maßnahmen der schulischen (sonderpädagogischen) Förderung nicht  
ausreichend?

Liegen die Voraussetzungen des § 35a SGB VIII offensichtlich vor?

**Sorge- bzw. Erziehungsberechtigte stellen beim Jugendamt einen Antrag gemäß  
§ 35a SGB VIII**

## 2. Phase: Antragsprüfung

### 1. Prüfung durch den Fachdienst Individualleistungen der Jugend- und Eingliederungshilfe

Liegen die Voraussetzungen des § 35a, Abs.1, 1. SGB VIII offensichtlich vor?:  
„Die seelische Gesundheit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab“:  
Liegen aktuelle Zeugnisse und Berichte der Schule vor?  
Muss der Antrag ggf. durch explizite Bedarfsschilderung von den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten konkretisiert werden?  
Liegt eine fachärztliche Stellungnahme (nicht älter als ein Jahr!) n. § 35a, Abs. 1, 1. SGB VIII vor und hat die Abweichung einen Krankheitswert, bzw. beruht diese auf einer Krankheit?

**Wenn nein: Ablehnung des Antrages !**

**Wenn ja: Feststellung, dass eine Seelische Störung vorliegt!**

**UND:**

### 2. Prüfung und Auswertung durch den FD 5.11 – HPL

Liegen die Voraussetzungen des § 35a, Abs.1, 2. SGB VIII offensichtlich vor?:  
„Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten.“  
Wo ist derzeit die Teilhabe nicht gewährleistet?  
Schule Freizeit Familie  
Was soll sich verändern / erreicht werden?  
➤ Benennung von Richtungszielen zur Sicherung der Teilhabe.  
Welche Ressourcen sehen alle Beteiligten?



## 3. Phase: Entscheidung

### ***Entscheidung im Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe:***

Bedarf / Anspruch nach § 35a SGB VIII wird anerkannt.  
Beschreibung der notwendigen Leistung und Aufgaben,  
ob eine die Teilhabe an Schule und Unterricht sichernde Leistung zur schulischen Aufgabe gehört (Inklusion) oder nicht und damit zur Aufgabe der Jugendhilfe (Integration).  
Inhalte (Was soll die I-Kraft praktisch leisten?)  
Umfang (Kontingent berechnet für 38 Wochen) und Dauer (Befristung)  
Qualifikation der eingesetzten Kraft (Fachkraft oder sozial erfahrene Kraft?)  
Welcher Träger? (bereits an der Schule? / Pooling?)  
Was ist Inklusions-Inhalt (und damit schulische Aufgabenstellung)?  
Was ist Integrations-Inhalt (und damit § 35a-Leistung)?



#### 4. Phase: Hilfeplanung und Umsetzung

##### **Erarbeitung des Hilfeplans durch den FD 5.11 - HPL**

Erarbeitung der Ziele und Inhalte unter Beteiligung der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten und des Kindes/Jugendlichen sowie des Trägers

(Leistungserbringer), Lehrkräfte/SSA/ FöZ

Arrangement der Hilfe:

Anteile, Zeiten, Abläufe, Qualifikationen (s.o)

- **Der Hilfeplan** beinhaltet Angaben zur Differenzierung Inklusion/Integration



**Umsetzung** durch Mitarbeiter:innen der freien Träger  
und Begleitung durch den FD 5.11 - HPL



Bei **Weitergewährung der EGH**, da weiterhin der  
**Unterstützungsbedarf bei dem Kind/Jugendlichen**  
vorliegt:

Fortschreibung des Hilfeplanes durch den FD 5.11 - HPL  
mit den Beteiligten



#### 5. Phase: Abschluss

**Abschluss / Beendigung der Eingliederungshilfe mit  
Zielerreichung durch den FD 5.11 - HPL oder durch die  
Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten  
unter Einbeziehung der Beteiligten.**



# Anhang 2

## Schulabsentismus

- Begriffsbestimmung und schulorganisatorische Grundsätze
- Arbeitshilfen für die Schule: Checkliste und Vordrucke/Informationen **A-P**

## **Begriffsbestimmung:**

Zunächst sollten zwei Absentismusformen voneinander unterschieden werden. Der **Unterrichtsabsentismus** bezeichnet das Fernbleiben von einzelnen Unterrichtsstunden. Beim Unterrichtsabsentismus sollten Gründe erfragt und ggf. Maßnahmen ergriffen werden. Jede Abwesenheit zieht pädagogische Erfordernisse nach sich, um betroffene Schülerinnen und Schüler vor Leistungseinbrüchen und sozialer Abkopplung zu schützen.

Als **Schulabsentismus** wird das häufige oder dauerhafte Fernbleiben von Unterricht bezeichnet, für das es unterschiedliche Gründe geben kann. „Es wird unterschieden zwischen **legitimem Absentismus**, der bei zweifelsfreier Erkrankung, anerkannten Gründen der Beurlaubung vom Unterricht oder auch bei Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Schulgesetz (SchulG) vorliegt, und **illegitimem Absentismus**, für den zumindest zunächst keine Entschuldigung oder hinreichende Erklärung vorliegt und der wiederkehrend oder gar dauerhaft auftritt.“<sup>1</sup> Bei **legitimem Absentismus tritt die Interventionskette nicht in Kraft**. Bei chronisch erkrankten Kindern und Jugendlichen, die aus medizinischen Gründen die Schule nicht besuchen können, oder bei längeren Klinikaufenthalten sind gänzlich andere Verfahrenswege zu beschreiten. In diesem Fall werden Unterstützungssysteme wie z. B. vorübergehend Hausunterricht und Krankenhausunterricht angeboten.

Bei **illegitimem Absentismus** wird unterschieden zwischen Schulschwänzen, Schulvermeidung und Zurückhalten des Schulpflichtigen.

### **Schulschwänzen (oder dissoziales Schulvermeiden)**

Mit Schulschwänzen bezeichnet man Schulversäumnisse, bei denen sich Kinder oder Jugendliche bewusst und durch eigene Entscheidung dem als negativ erlebten Schulbesuch entziehen, um in der Schulzeit einer als angenehmer erlebten Beschäftigung nachzugehen. Meist haben Eltern keine Kenntnis vom aktuellen Fernbleiben ihrer Kinder. Die betroffenen Kinder oder Jugendlichen halten sich während des Schwänzens in der Regel außerhalb des Elternhauses auf.

Im schulischen Alltag fallen in dieser Hinsicht gefährdete Schülerinnen und Schüler durch eine geringe Motivation und durch anwachsende Lernprobleme auf. Häufig ist auch ein Störverhalten im Unterricht zu beobachten, mit dem Ausschlüsse provoziert werden sollen.<sup>1</sup>

### **Angstbedingtes Schulmeidungsverhalten**

Kinder und Jugendliche, die dieser Kategorie zuzuordnen sind, erleben entweder die Trennung von den Eltern oder den Besuch der Schule als stark angstausslösend.

Bei einer Trennungsangst (Schulphobie) treten häufig vor oder in der Trennungssituation somatische Beschwerden auf. Gelingt der Schulbesuch, verhält sich das Kind bzw. die oder der Jugendliche häufig in der Schule unauffällig und angepasst.

Bei einer Schulangst wird der Schulbesuch, häufig aufgrund von sozialen Anforderungen oder Leistungsanforderungen, als angstausslösend erlebt. Diese Schülerinnen und Schüler wirken in der Schule bedrückt oder belastet und können somatische Beschwerden entwickeln. Die Ängste können sich auch auf bestimmte Situationen (z.B. Nutzung des Schulbusses, bestimmte Unterrichtsstunden oder Tage) und/oder bestimmte Personen (z.B. Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte) beziehen.

Angststörungen sind grundsätzlich behandlungsbedürftig; die Diagnostik und Behandlung erfolgt durch Fachärztinnen und Fachärzte.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Konzept zum Schulabsentismus Schleswig-Holstein, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Kiel 2022

## Zurückhalten

Vom Zurückhalten wird gesprochen, wenn Sorgeberechtigte ihre Kinder aktiv vom Schulbesuch fernhalten oder das Fernbleiben vom Unterricht unterstützen bzw. mindestens dulden, entschuldigen und damit scheinbar legitimieren.

Neben weltanschaulichen Gründen oder einer geringen Wertschätzung für die schulische Bildung können hier vor allem die Übertragung elterlicher Aufgaben in der Geschwisterbetreuung, Erkrankungen und besondere Belastungen der Eltern oder auch direkte Form der akuten Kindeswohlgefährdung eine Rolle spielen.

Das Zurückhalten erschwert erfolgreiches schulisches Reagieren vor allem dadurch, dass gemeinsam verantwortete Handlungswege zwischen Schule und Elternhaus zumindest anfänglich kaum zu definieren sind, da es entweder kein gemeinsames Ziel des regelmäßigen Schulbesuchs gibt oder die Eltern selbst sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden, über die sie gegenüber der Schule nicht sprechen (können).

Sowohl beim angstbedingten Schulvermeidungsverhalten als auch beim Zurückhalten wird das Fehlen der Kinder zunächst durch Bescheinigung von Eltern oder Ärzten entschuldigt. Hier ist es manchmal besonders schwer herauszufinden, was die Ursache für das Fehlen des Kindes ist, um angemessene Unterstützung anbieten zu können. Aufmerksam werden sollte man dann, wenn ärztliche Bescheinigung über längere Zeiträume als 14 Tage unbegrenzt oder von immer wieder wechselnden Ärzten ausgestellt werden.<sup>1</sup>

Eine differenzierte Einzelfallbetrachtung soll eine handlungsleitende Einschätzung der vorliegenden Situation ermöglichen. Dies führt zu passenden Maßnahmen, die die Schule ergreift (unpassend wäre z.B. eine Zwangszuführung bei angstbedingtem Schulvermeidungsverhalten).

Schulabsentismus gefährdet immer die persönliche und die schulische Entwicklung sowie die soziale Eingliederung von Kindern und Jugendlichen.

Schulabsentismus **beginnt meist schleichend** mit wenigen und entschuldigtem Fehltagen bereits in der Grundschule. Um negative Verläufe, die nicht selten mit einem Schulabbruch enden, zu verhindern, ist es von entscheidender Bedeutung, dass von schulischer Seite sehr früh und deutlich auf beginnendes wiederholtes Fehlen reagiert wird.

Wichtig für die erforderliche Handlungsbereitschaft der Lehrkräfte ist eine **klare Haltung der Schulleitung** zur Erfassung und zum Umgang mit Fehlzeiten.

---

<sup>1</sup> Konzept zum Schulabsentismus Schleswig-Holstein, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Kiel 2022

## Schulorganisatorische Grundsätze:

1. An der Schule gibt es eine Übereinkunft darüber, wie Fehlzeiten von Schüler:innen durch die Erziehungsberechtigten gemeldet werden (**Entschuldigungspraxis**).
2. Die Klassenleitungen sind für die Erfassung **aller!** Fehlzeiten (entschuldigt und unentschuldigt) ihrer Schüler:innen verantwortlich (**Fehlzeitenerfassung**).
3. Die Schulleitung ist über besonders auffällige Häufungen der Fehlzeiten informiert (**Datenkontrolle**).

Neben der Erfassung von Fehlzeiten liegt die **Verantwortung** für die eigentliche **Fallführung**, d.h. für die Auswahl, Durchführung und Dokumentation von Maßnahmen bei der jeweiligen **Klassenleitung**.

Wichtig ist, dass das **Fehlen** der Schüler:innen ab dem **1. Fehltag bemerkt und sofort reagiert wird!**

Die Einschaltung außerschulischer Unterstützungssysteme entlässt die **Schule** nicht aus der **Fallverantwortung!**

- Pädagogische Maßnahmen müssen **fortgeführt** werden.
- **Regelmäßiger Kontakt** zur Familie sollte gehalten werden.

**Die ergriffenen Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.**

**Massive Fehlzeiten: ab 40 unentschuldigte Fehltage:**

In **Abstimmung mit der Schulaufsicht** wird das **weitere Vorgehen** zur **Verwirklichung der Schulpflicht** bestimmt.

# Arbeitshilfen für die Schulen

- A) Erste Einladung Elterngespräch
- B) Zweite Einladung Elterngespräch
- C) Dritte Einladung Elterngespräch
- D) Schulbesuchsmahnung und Attestpflicht
- E) Attest-Heft
- F) Information Fehlzeiten – Weiterleitung an den Jugendärztlichen Dienst
- G) Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben
- H) Schulabstinenz - Meldung zur jugendärztlichen Untersuchung
- I) Schulabsentismus – Angaben ggü. dem Jugendärztlichen Dienst
- J) Informationen zum Verwaltungsvollzug
- K) § 144 SchulG: Ordnungswidrigkeiten
- L) Hinweise auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens
- M) Anzeige wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Schulbesuch
- N) Elterninformation über Übermittlung personenbezogener Daten
- O) Information über Schulversäumnisse, Androhung des Schulzwangs
- P) Bitte um Zuführung durch die kommunale Ordnungsbehörde

## Interventionskette „Schulabsentismus“ - Checkliste

### Zielgruppe:

Schüler:innen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Schulverweigerungsverhalten aufbauen oder dies schon zeigen. Indiz hierfür ist das Fehlen an einzelnen Tagen ohne nachvollziehbaren Grund (es liegt keine Krankheit, Kuraufenthalt etc. vor): Dabei ist es weitgehend unerheblich, ob das Fehlen von den Eltern entschuldigt wird.

Siehe auch Verfahrensvorschlag 1 – MBWK – Absentismus – Materialien für die schulische Praxis

<b>Erscheinungsform des Schulabsentismus</b> (Bitte treffen Sie eine Einschätzung!)			
Schulschwänzen		Angstbedingtes Schulvermeidungsverhalten	Zurückhalten

Ab wann? - <b>Fehltage</b> im <b>Halbjahr</b>	Sollte bzw. muss ich was machen?	Erledigt? Datum
<b>Grundsätzlich gilt: Dokumentation der Anwesenheit/des Fehlens im Klassenbuch!</b>		
ab dem <b>1. unentschuldig-ten</b> Fehltag	<b>Nachfragen!</b> Verständnisvolles Gespräch! Kontakt mit Schüler:in und Eltern aufbauen und halten. Abmeldung in der Schule einfordern. Dokumentation / Fehlzeitenerfassung / Info Schulleitung	
ggf. Einladung Elterngespräch ( <b>Vordruck A</b> )	<b>Schriftliche Entschuldigung</b> der Eltern – falls nicht vorhanden - einfordern	
ab <b>5 unentschuldigten</b> Fehltagen oder <b>20 entschuldigten Fehltagen mit unklarem Hintergrund</b>	<b>Gespräch/Telefonat mit den Eltern:</b> Sorge deutlich machen: Durch Fehlzeiten entstehen Lücken, das weitere Lernen kann gefährdet werden. Besprechen: Welche Gründe gibt es für das Fehlen? Wie kann es vermieden werden? Ärztliche Diagnose einholen. Handelt es sich um einzelne oder zusammenhängende Tage? Lag ein nachvollziehbarer Grund vor?  Schriftliche Dokumentation der Gesprächsergebnisse/ Gesprächsprotokoll/ Zielvereinbarung in die Schülerakte	
ab <b>10 unentschuldigten</b> Fehltagen  ggf. Einladung Elterngespräch ( <b>Vordruck B+C</b> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Persönliches Gespräch Klassenlehrkraft – Schüler:in</li> <li>○ Beratung mit Schulsozialarbeit und/oder schulischer Erziehungshilfe, Klärung des weiteren Vorgehens (schulinterne Maßnahmen/ pädagogische Arbeitsgespräche/ Einschaltung weiterer Personen oder Institutionen)</li> <li>○ Einschaltung der Schulleitung, ggf. Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung</li> <li>○ Einladung zum persönlichen Elterngespräch (telefonisch oder Elternbrief), Elterngespräch (ggf. mit Schüler:in, Einladung Elterngespräch 2)</li> <li>○ ggf. auch über Hausbesuch mit Schulsozialarbeit/ schulischer Erziehungshilfe</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Aufzeigen von vorhandenen Hilfs- und Unterstützungsangeboten</li> <li>○ Schriftliche Dokumentation der Gesprächsergebnisse/ Gesprächsprotokoll/ Zielvereinbarungen in die Schülerakte</li> </ul> Rücksprache mit Fachkollegen /Teambesprechung/ <b>Lernplan</b>	
Schulbesuchsermahnung und Attestpflicht <b>Vordruck D</b> <b>Attest-Heft E</b>	<b>Verhängung der Attestpflicht</b> Ab jetzt werden nur noch ärztliche Atteste als gültige Entschuldigung akzeptiert!  <b>Attest-Heft nutzen!</b> (siehe Anlage)	
ab <b>15 unentschuldigten</b> Fehltagen	<b>Gespräch mit den Eltern:</b> Rückmeldung über Vereinbarungen und Durchführung von Maßnahmen	
<b>Vordrucke F-I</b>	ggf. Meldung zur <b>jugendärztlichen Untersuchung</b> an die Eltern: <b>Vordrucke F und G</b> an den Jugendärztlichen Dienst: <b>Vordrucke H und I</b>	
spätestens ab <b>20 unentschuldigten</b> Fehltagen	<b>weitere Fachberatungen</b> sind möglich über: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>FD Soziale Dienste der Jugendhilfe</b> nach Rücksprache mit der <b>Schulleitung</b>/möglichst mit Zustimmung und Beteiligung der <b>Persone</b><b>n</b><b>sorgeberechtigten</b></li> <li>○ das Fallforum Schulabsentismus<sup>2</sup>,</li> <li>○ die Schulpsychologische Beratungsstelle,</li> <li>○ den Sozialpsychiatrischen Dienst,</li> <li>○ die Kreisfachberatung Schulische Erziehungshilfe,</li> <li>○ die Suchtberatungsdienste,</li> <li>○ externe Erziehungsberatungsstellen</li> <li>○ ggf. Absentismusprojekte/ TIPP-Maßnahmen</li> </ul>	
<b>Vordrucke J-N</b>	ggf. Maßnahmen des <b>Verwaltungsvollzugs</b> durch Schulverwaltung/Schulaufsicht (hier: Zwangsgeld) weitere Informationen Auszug Landeskonzert ( <b>Vordruck J</b> )  ggf. Einleitung des <b>Ordnungswidrigkeitenverfahrens</b> (der Fachdienst für Sicherheit und Ordnung kann ein Bußgeld anordnen) Informationen ( <b>Vordruck K und L</b> ) an den Kreis: Anzeige Bußgeldverfahren ( <b>Vordruck M</b> ) an die Eltern: Elterninformation Übermittlung Daten ( <b>Vordruck N</b> )	
<b>Vordruck O-P</b>	ggf. um Zuführung durch die kommunale <b>Ordnungsbehörde</b> bitten (Schulzwang) an die Eltern: <b>Vordruck O</b> an die Kommune/Ordnungsamt: <b>Vordruck P</b>	
ab <b>40 unentschuldigten</b> Fehltagen	In Abstimmung mit der Schulaufsicht wird das weitere Vorgehen zur Verwirklichung der Schulpflicht bestimmt.	

**Die hier unter A - P aufgelisteten Vordrucke stehen auf den folgenden Seiten für die Schulen zur Nutzung zur Verfügung. Sie können mit dem jeweiligen Briefkopf der Schule versehen werden.**

<sup>2</sup> Konzept und Anmeldemodalitäten „Fallforum Schulabsentismus“ siehe Schulamtsseite

Briefkopf Schule + Kontaktdaten

Anschrift

Datum

**Einladung zum Elterngespräch**

Sehr geehrte Frau \_\_\_\_\_, sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_,

wir machen uns Sorgen um Ihren Sohn / Ihre Tochter \_\_\_\_\_, weil er / sie häufig im Unterricht fehlt.

Deshalb lade ich Sie zu einem Gespräch in die Schule ein.

Als Termin schlage ich den

\_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr vor.

Sollten Sie an diesem Termin nicht können, melden Sie sich bitte telefonisch in der Schule, um einen neuen Termin zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_

(Klassenlehrer/in)

## Zweite Einladung Elterngespräch

B

Briefkopf Schule + Kontaktdaten

Anschrift

Datum

### Einladung zum Elterngespräch

Sehr geehrte Frau \_\_\_\_\_, sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_,

leider haben Sie sich auf meinen Brief vom \_\_\_\_\_ nicht gemeldet.

Im Interesse ihres Kindes lade ich Sie erneut zu einem Gespräch am \_\_\_\_\_ um  
\_\_\_\_\_ Uhr in der Schule ein.

Wenn es erforderlich ist oder von Ihnen gewünscht wird, können an diesem Gespräch ein/e Mitarbeiter/in der Schulsozialarbeit oder der schulischen Erziehungshilfe teilnehmen.

Zusammen werden wir überlegen, wie wir die Situation für \_\_\_\_\_ verbessern können.

Sollten Sie an diesem Termin nicht können, melden Sie sich bitte telefonisch in der Schule, um einen neuen Termin zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_

(Klassenlehrer/in)

## Dritte Einladung Elterngespräch

C

Briefkopf Schule + Kontaktdaten

Anschrift

Datum

### Erneute Einladung zum Elterngespräch

Sehr geehrte Frau \_\_\_\_\_, sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_,

leider haben Sie zum wiederholten Mal nicht auf die Einladung zum Elterngespräch reagiert. Deshalb weisen wir Sie daraufhin, dass Ihr Kind \_\_\_\_\_ gesetzlich (§§ 20, 21 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Schulgesetz) zum Besuch der Schule verpflichtet ist.

Wir laden Sie erneut zu einem Gespräch am \_\_\_\_\_ um  
\_\_\_\_\_ Uhr in der Schule ein.

Sollten Sie erneut nicht zu diesem Termin erscheinen, wird die Schule weitere Maßnahmen verfolgen und *[Kontakt zum Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes aufnehmen / und ggf. weitere Maßnahmen [z.B. Bußgeldverfahren, Verpflichtung zur schulärztlichen Untersuchung...] veranlassen]*.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Schulleitung)

\_\_\_\_\_  
(Klassenlehrer/in)

Briefkopf Schule

Anschrift

Datum

nachrichtlich an [zuständige Behörde]

### Schulbesuchsmahnung und Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung

Sehr geehrte Frau \_\_\_\_\_, sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_,

Ihr schulpflichtiges Kind \_\_\_\_\_ fehlte im

laufenden Schuljahr an \_\_\_\_\_ Tagen unentschuldigt und an \_\_\_\_\_ Tagen

entschuldigt.

Ihr Kind ist gesetzlich (§§ 20, 21 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Schulgesetz) zum Besuch der Schule verpflichtet. Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchulG haben Sie als Eltern dafür zu sorgen, dass Ihr Kind am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt.

Ist ihr Kind krank oder kann aus anderen Gründen die Schule nicht besuchen, müssen Sie die Schule unverzüglich benachrichtigen.

Wir bitten Sie deshalb,

- dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind die Schule besucht.
- uns eine schriftliche Entschuldigung für die oben genannten Fehltag vorzulegen.

Wir nehmen diese Fehlzeiten zudem zum Anlass, Sie dazu zu verpflichten, ab dem *[zeitnahes Datum nach Zugang]* für alle krankheitsbedingten Fehlzeiten Ihres Kindes ab dem ersten Tag eine **ärztliche Bescheinigung** vorzulegen, damit die Fehlzeit als entschuldigt gilt.

*[evtl. in Einzelfällen folgende Androhungen aufnehmen:]*

*Ich weise Sie daraufhin, dass zur Durchsetzung des Schulbesuchs ein Zwangsgeld gegen Sie festgesetzt werden kann. Ihr Kind kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 SchulG ggf. zwangsweise der Schule zugeführt werden.*

*Außerdem handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie als Eltern nicht dafür sorgen, dass Ihr Kind am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt (§ 144 Abs. 1 Nr. 3 SchulG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000,- Euro geahndet werden.*

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_

(Schulleitung)

\_\_\_\_\_

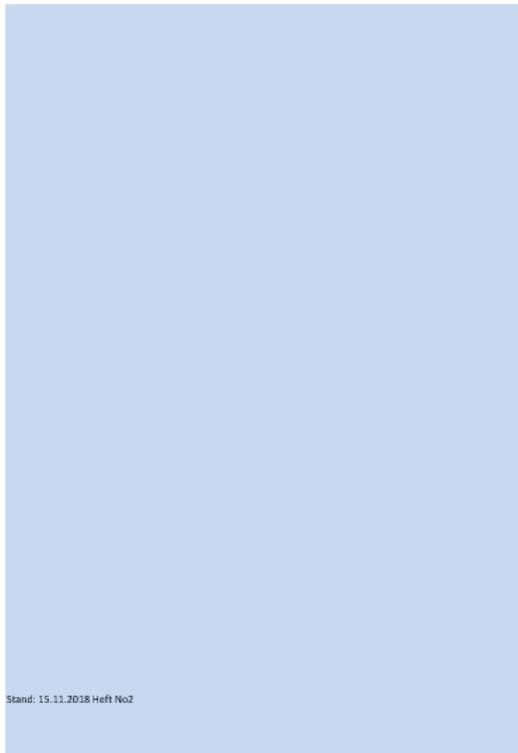
(Klassenlehrer/in)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der [Name und Anschrift der Schule] Widerspruch erhoben werden.

Link zum Ausdrucken des Attest-Heftes:

Schulamtsseite Kreis Ostholstein – Absentismus – Attest Heft



Schule:  
Ort:

**Ärztliche Atteste nach § 4 LVO**

Schülerin/Schüler  
Name:  
Vorname:  
Geb.:  
Adresse:

Es wird ein ärztliches Attest aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz vom: \_\_\_\_\_ erbeten.

Grund:  
Hohe Fehlzeiten, die den erfolgreichen Schulabschluss gefährden

\_\_\_\_\_

Stempel der Schule

Schülerin/Schüler:			
<p>Vorstellung am:</p> <p>Schulunfähigkeit <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p>Sportbefreiung <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p><b>Praxisstempel</b> Unterschrift</p>	<p>Vorstellung am:</p> <p>Schulunfähigkeit <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p>Sportbefreiung <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p><b>Praxisstempel</b> Unterschrift</p>	<p>Vorstellung am:</p> <p>Schulunfähigkeit <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p>Sportbefreiung <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p><b>Praxisstempel</b> Unterschrift</p>	<p>Vorstellung am:</p> <p>Schulunfähigkeit <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p>Sportbefreiung <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p><b>Praxisstempel</b> Unterschrift</p>
<p>Vorstellung am:</p> <p>Schulunfähigkeit <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p>Sportbefreiung <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p><b>Praxisstempel</b> Unterschrift</p>	<p>Vorstellung am:</p> <p>Schulunfähigkeit <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p>Sportbefreiung <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p><b>Praxisstempel</b> Unterschrift</p>	<p>Vorstellung am:</p> <p>Schulunfähigkeit <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p>Sportbefreiung <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p><b>Praxisstempel</b> Unterschrift</p>	<p>Vorstellung am:</p> <p>Schulunfähigkeit <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p>Sportbefreiung <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p><b>Praxisstempel</b> Unterschrift</p>
<p>Vorstellung am:</p> <p>Schulunfähigkeit <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p>Sportbefreiung <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p><b>Praxisstempel</b> Unterschrift</p>	<p>Vorstellung am:</p> <p>Schulunfähigkeit <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p>Sportbefreiung <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p><b>Praxisstempel</b> Unterschrift</p>	<p>Vorstellung am:</p> <p>Schulunfähigkeit <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p>Sportbefreiung <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p><b>Praxisstempel</b> Unterschrift</p>	<p>Vorstellung am:</p> <p>Schulunfähigkeit <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p>Sportbefreiung <input type="checkbox"/> Von: Bis:</p> <p><b>Praxisstempel</b> Unterschrift</p>

Ort, \_\_\_\_\_

### **Information Fehlzeiten – Weiterleitung an den Jugendärztlichen Dienst**

Sehr geehrte/r Frau/Herr \_\_\_\_\_,

leider fehlte Ihre Tochter/ Ihr Sohn \_\_\_\_\_ seit Beginn des Schulhalbjahres mittlerweile mehr als 15 Unterrichtstage und versäumte wichtige Unterrichtsinhalte. Durch die Fehlzeiten besteht die Gefahr, dass das Klassenziel bzw. der Schulabschluss nicht erreicht wird.

Wie wir bereits mit Ihnen besprochen haben, werden wir nun eine Einschätzung durch den jugendärztlichen Dienst in die Wege leiten. Auch weiterhin muss für krankheitsbedingte Unterrichtsversäumnisse ab dem ersten Tag der Erkrankung ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

**siehe §4 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 11. Juni 2018 (SchulÄAufgV SH 2018)**

#### **§4 Unterrichtsversäumnis und Beurlaubung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen**

- (1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht oder teilweise nicht am Unterricht teil, hat sie oder er hierzu eine schriftliche Erklärung gegenüber der Schule abzugeben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern obliegt diese Pflicht den Eltern. Durch Beschluss der Schulkonferenz kann die Schule bestimmen, dass generell anstelle dieser schriftlichen Erklärung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, wenn Schülerinnen oder Schüler aus gesundheitlichen Gründen an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Schultagen, bei Teilzeit an zwei aufeinanderfolgenden Schultagen, nicht am Unterricht teilnehmen. In begründeten Fällen kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag, an dem eine Schülerin oder ein Schüler nicht am Unterricht teilnimmt, verlangen. Anstelle der ärztlichen Bescheinigung kann die Schule in begründeten Fällen auch die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung verlangen. Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt in kurzen Abständen und unter Berufung auf gesundheitliche Gründe nicht am Schulsport teilnimmt.
- (2) Die ärztliche oder schulärztliche Bescheinigung soll angeben, für welchen Zeitraum einer Teilnahme am Unterricht voraussichtlich gesundheitliche Gründe entgegenstehen werden. Wird eine nach Absatz 1 erforderliche Erklärung oder Bescheinigung vorgelegt, gilt die Schülerin oder der Schüler als beurlaubt. Einer Benachrichtigung hierüber bedarf es nicht.
- (3) Die Schule kann zudem die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen, soweit eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag von der Teilnahme
  1. am Unterricht wegen einer Kur oder ähnlicher Maßnahmen
  2. am Schulsport ganz oder teilweise beurlaubt werden soll.

Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. Im Falle eines Antrags auf teilweise Beurlaubung nach Satz 1 Nr. 2 soll in der Bescheinigung eine Aussage über die ärztlich vertretbaren Belastungen getroffen werden.

- (4) Die schriftlichen Erklärungen und die ärztlichen oder schulärztlichen Bescheinigungen sind zur Schülerakte zu nehmen. Die Erklärungen und Bescheinigungen sind zu löschen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, in der Regel zu Beginn des jeweils nächsten Schuljahrs.

Kreis Ostholstein  
Fachdienst Gesundheit  
Abt. Jugendärztlicher Dienst  
Holstenstraße 52  
23701 Eutin

(Ort), den \_\_\_\_\_

**Schulabstizienz des Schülers / der Schülerin** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Amtshilfe, den/die Schüler/in \_\_\_\_\_ schulärztlich zu untersuchen.

Wie Sie aus der beiliegenden Auflistung erkennen können, ist die Schule schon seit längerem bemüht, \_\_\_\_\_ zum Schulbesuch anzuhalten. Es sind Gespräche von Seiten der Schule geführt worden, die bisher jedoch nicht erfolgreich waren.

Für Ihre Unterstützung danken wir im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Schulleitung

## Absentismus

(Angaben der Schule gegenüber dem Jugendärztlichen Dienst)

Klasse: \_\_\_\_\_ Schulbesuchsjahr: \_\_\_\_\_ Klassenlehrkraft: \_\_\_\_\_

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Name der Eltern: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

### 1. Bekannte schulische Fördermaßnahmen

--	--

### 2. Fehltage

aktuelles Halbjahr:		davon entschuldigt:	
letztes Halbjahr:		davon entschuldigt:	
vorheriges Halbjahr:		davon entschuldigt:	

### 3. Einschätzung des Lehrers/der Lehrerin

Schulschwänzen (oder dissoziales Schulvermeiden)				Sonstiges:	
--	--	--	--	------------	--

Angstbedingtes Schulmeidungsverhalten		Angst		Phobie	
---------------------------------------	--	-------	--	--------	--

Zurückhalten				Sonstiges:	
--------------	--	--	--	------------	--

### 4. Veränderung im Verhalten des Kindes in den letzten 6 Monaten:

--	--

**5. Einschätzung** (entsprechend den Schulnoten)

	1		2		3		4		5		6	
Arbeitsverhalten:												
Soziale Integration:												
Leistungsdurchschnitt:												

**6. Was fällt am Kind positiv auf?**

**Kurze Einschätzung der Schule/ Lehrkraft**

zusätzliche belastende Faktoren in Familie, Schule, Freizeit; Zusammenarbeit mit Eltern, etc.

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung

Stempel der Schule

Ein Verwaltungsakt wird von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat. Dies bedeutet, dass für dieses Verfahren die Schulverwaltung selbst zuständig ist. Die Schule ist zuständig, wenn ein Schulverhältnis bereits begründet ist. Die Schulaufsicht ist zuständig, wenn noch kein Schulverhältnis besteht.

Als Maßnahme zur Erzwingung des Schulbesuchs kommt als Zwangsmittel das Zwangsgeld in Betracht (§§ 235 Abs. 1 Nr. 1, 237 LVwG4).

### **Folgende Verfahrensschritte sind zu beachten:**

#### **1. Anhörung**

Zunächst sind die Eltern - bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler - anzuhören (§ 87 LVwG), d.h. ihnen ist die Absicht darzulegen, sie durch Verwaltungsakt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten anzuhalten. Es wird ihnen innerhalb einer bestimmten Frist (in der Regel sind zwei Wochen angemessen) die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Erfolgt keine Reaktion oder werden keine rechtserheblichen Tatsachen vorgetragen und wird die Schulpflicht weiter verletzt, wird das Verfahren fortgesetzt.

#### **2. Verpflichtungsbescheid**

Es wird dann ein Verpflichtungsbescheid erlassen, der den Adressaten ein konkretes Verhalten aufgibt, d.h. die Verpflichtung ihr Kind an der Schule anzumelden und/oder dafür zu sorgen, dass ihr Kind am Unterricht teilnimmt. Dieser Schritt ist trotz der grundsätzlich bestehenden Schulpflicht erforderlich, weil den Adressaten durch Verwaltungsakt ein bestimmtes, für sie eindeutig erkennbares Verhalten vorgegeben werden muss, an das die weiteren Schritte anknüpfen.

Erforderliche Bestandteile des Verpflichtungsbescheids sind:

- Nennung der Ermächtigungsgrundlage für diese Verpflichtung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchulG, § 11 Abs. 2 Satz 1 SchulG)
- Darstellung des Sachverhalts der Schulpflichtverletzung und Darlegung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Verpflichtung durch Verwaltungsakt
- Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes (§ 236 Abs. 1 LVwG) mit Fristsetzung („Für den Fall, dass die genannte Verpflichtung nicht spätestens bis zum [Datum] befolgt wird, wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von [Betrag] Euro angedroht.“)
- Zugleich sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes das Verwaltungsgericht auf Antrag der Schule bzw. der Schulaufsicht die Ersatzzwangshaft (§ 40 LVwG) anordnen kann.
- Zudem muss hinsichtlich der Verpflichtung die Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgesprochen werden.
- Diese muss dann gesondert begründet werden, indem das Überwiegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Vollziehung gegenüber dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Einzelnen dargelegt wird. Dies kann insbesondere durch Hinweis auf die Schulpflicht, auf den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag und deren besondere Bedeutung sowie auf die soziale Integrationsfunktion von Schule bzw. auf das Risiko einer Gefährdung des Kindeswohls durch den ausbleibenden Schulbesuch erfolgen.

- Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen im Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums, im Internetauftritt dieses Ministeriums in Schulrecht von A bis Z verfügbar)

### **3. Festsetzungsbescheid**

Sofern der Schulpflicht daraufhin weiter nicht nachgekommen wird, erfolgt ein Festsetzungsbescheid über das Zwangsgeld. Dieser muss folgende Bestandteile enthalten:

- Hinweis auf den Verpflichtungsbescheid und auf die Androhung des Zwangsgeldes
- Feststellung, dass die Schulbesuchspflicht nach wie vor nicht erfüllt wird
- Aufforderung zur Zahlung des Zwangsgeldes mit Fristsetzung
- Die Höhe des Zwangsgelds orientiert sich im Einzelfall an der Bedeutung der Pflicht, der Intensität der Schulpflichtverletzung, aber auch an der Leistungsfähigkeit der bzw. des Pflichtigen
- nochmaliger Hinweis auf eine mögliche Ersatzzwangshaft
- Rechtsbehelfsbelehrung

### **4. Beitreibung des Zwangsgeldes**

Wird das Zwangsgeld nicht gezahlt, leitet die Landeskasse die Beitreibung des Betrages ein.

### **5. Wiederholung der Zwangsgeldfestsetzung**

Wird das Zwangsgeld gezahlt oder erfolgreich beigetrieben, die Schulpflicht jedoch weiterhin verletzt, kann ein Zwangsgeld solange erneut festgesetzt werden, bis der Verpflichtungsbescheid erfüllt wird. Es muss hierfür kein neuer Verpflichtungsbescheid erlassen werden.

### **6. Ersatzzwangshaft**

Wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist, kann die Schule bzw. die Schulaufsichtsbehörde als Vollzugsbehörde (§ 240 LVwG) beim Verwaltungsgericht die Anordnung der Ersatzzwangshaft beantragen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann von dieser Möglichkeit jedoch erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Zuführung zur Schule durch unmittelbaren Zwang (§ 28 SchulG) als milderer Mittel erfolglos geblieben ist.

(vgl. Konzept zum Schulabsentismus Schleswig-Holstein, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Kiel 2022)

**Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) Vom 24. Januar 2007**  
**§ 144 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 3 für die von ihm betriebene Schule in freier Trägerschaft oder Unterrichtseinrichtung eine Bezeichnung führt, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen hervorrufen kann,
2. **entgegen § 11 Abs. 2 seiner Pflicht zur Teilnahme am Unterricht nicht nachkommt,**
3. **entgegen § 26 Abs. 1 Kinder oder Jugendliche nicht zum Schulbesuch anmeldet oder nicht dafür sorgt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt,**
4. entgegen § 26 Abs. 4 als Arbeitgeber, der nicht zugleich Ausbildender ist, Berufsschulpflichtige nicht zum Schulbesuch anmeldet,
5. entgegen § 115 Abs. 1 eine Ersatzschule ohne Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet oder betreibt,
6. als Verantwortliche oder Verantwortlicher nach § 115 Abs. 3 Nr. 2 eine Lehrkraft an einer Ersatzschule ohne Genehmigung nach § 117 Abs. 1 unterrichten lässt,
7. entgegen § 117 Abs. 1 Unterricht an einer Ersatzschule ohne Genehmigung erteilt,
8. entgegen § 118 Abs. 1 die Errichtung einer Ergänzungsschule der Schulaufsichtsbehörde vor Aufnahme des Unterrichts nicht anzeigt,
9. entgegen § 118 Abs. 2 eine Ergänzungsschule errichtet oder fortführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), sind die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.



Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
Fachdienst Sicherheit und Ordnung, FG 3.21.1.1  
Lübecker Str. 41  
23701 Eutin

## **Hinweise auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens (Ordnungswidrigkeitenverfahren) nach § 144 SchulG**

### ***Was sind Ordnungswidrigkeiten?***

Ordnungswidrigkeiten sind rechtswidrige vorwerfbare Handlungen, mit denen gegen Gesetze verstoßen wird. Sie können mit einer Geldbuße geahndet werden. Den Verfahrensablauf regelt das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) i.V.m. der Strafprozessordnung (StPO). Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schulgesetz stellt eine weitere Möglichkeit dar, zur Zurückdrängung von Schulpflichtverletzungen und Schulverweigerern. Durch die Festsetzung einer Geldbuße soll eine ernste Pflichtermahnung ausgesprochen werden.

Nach § 144 Abs.1 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 11 Abs. 2 als Schüler oder Schülerin seiner Pflicht zur Teilnahme am Unterricht nicht nachkommt,
- entgegen § 26 Abs. 1 als Elternteil Kinder oder Jugendliche nicht zum Schulbesuch anmeldet oder nicht dafür sorgt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt oder
- entgegen § 26 Abs. 4 als Arbeitgeber, der nicht zugleich Ausbildender ist, Berufsschulpflichtige nicht zum Schulbesuch anmeldet.

### ***Zuständigkeit?***

Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für Verstöße nach dem Schulgesetz sind in Schleswig-Holstein die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte (§ 144 Abs.2 SchulG). Insofern werden Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Bußgeldstelle des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung des Kreises Ostholstein als zuständige Verwaltungsbehörde bearbeitet.

## **Wann soll ein Verstoß gegen das SchulG angezeigt werden?**

Vor Erstattung einer Anzeige wird empfohlen, folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Der/die Schulpflichtige selbst kann nur angezeigt werden, wenn diese/r zum Zeitpunkt des Verstoßes (Fehlzeiten) mindestens 14 Jahre alt ist. Gem. § 12 (1) OWiG handelt nicht vorwerfbar, wer bei Begehung einer Handlung noch nicht 14 Jahre alt ist.
2. Sofern der/die Schulpflichtige zum Zeitpunkt des unentschuldigten Fernbleibens vom Unterricht noch keine 14 Jahre alt ist, wäre zu prüfen, inwieweit die Personensorgeberechtigten für das unentschuldigte Fehlen zur Verantwortung gezogen werden können. Voraussetzung dafür ist gem. § 144 (1) Nr. 3 SchulG, dass die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür Sorge getragen haben, dass ihr Kind am Unterricht teilnimmt. Dies bedeutet, der/die Schulpflichtige fehlt mit Wissen und Wollen der Personensorgeberechtigten indem sie nichts unternommen haben, damit ihr Kind wieder am Unterricht teilnimmt bzw. das Fernbleiben vom Unterricht bewusst unterstützen. Voraussetzung ist, dass das Kind im Haushalt der Personensorgeberechtigten lebt. Ist erkennbar, dass die Personensorgeberechtigten Bemühungen unternehmen (z. B. regelmäßiger Kontakt zur Schule; andere zusätzliche Hilfsangebote), damit ihr Kind wieder die Schule besucht, kann kein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen sie durchgeführt werden.
3. Beim Fernbleiben vom Unterricht muss es sich um unentschuldigte Fehltage bzw. –stunden handeln. Nur dann ist der Tatbestand nach § 11 (2) SchulG erfüllt. Werden im Nachhinein Fehltage entschuldigt (z.B. durch nachgereichten Krankenschein), liegt zwar ein Verstoß vor, dieser Verstoß stellt jedoch keine ahndungsfähige Ordnungswidrigkeit dar.

## **Welche Angaben werden zur Bearbeitung der Anzeige benötigt?**

Steht nach Prüfung der Punkte 1 – 3 fest, dass ein Verstoß gegen das SchulG vorliegt, ist eine formlose Anzeige durch die Schulleitung an den Landrat Kreis Ostholstein, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, zu erstatten.

Die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren notwendigen Unterlagen müssen neben den Angaben zum/zur Schulpflichtigen und den Personensorgeberechtigten, sofern die/der Schulpflichtige das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, folgende Nachweise beigefügt werden:

- Auflistung der Fehltage bzw. ggfs. zusätzliche Fehlstunden
- Geführter Schriftverkehr
- Auskunft, ob es sich um eine Erst- od. Folgeanzeige handelt
- Unterschrift Schulleitung und Stempel der Schule.

## **Zu der Auflistung der Fehltage im Einzelnen:**

Die hier zu beachtenden Verstöße unterliegen einer Verjährungsfrist von 6 Monaten. Maßgeblich für die Festlegung dieses Zeitraumes ist das Datum der Anhörung. Da dieses nicht bei Anzeigenerstellung festgelegt werden kann, empfiehlt sich die folgende Vorgehensweise:

Bei durchgehender Abwesenheit vom Schulunterricht ist es ausreichend, den Zeitraum der Fehlzeiten anzugeben, da die unentschuldigten Fehltage ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können.

Besucht der Schüler / die Schülerin jedoch sporadisch den Unterricht, dann ist es notwendig, die Fehlzeiten taggenau zu ermitteln, da der Beginn / das Ende der Verjährungsfrist erst

durch das Anhörungsdatum festgelegt wird. Die Erfassung von verjährten Fehltagen im Bußgeldbescheid gilt es unbedingt zu vermeiden.

Gem. § 47 (1) OWiG steht die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde. Es kann also jederzeit auch von der Erstattung einer Anzeige abgesehen werden, insbesondere bei erstmaligen geringfügigen Verstößen (z. B. minutenweises unentschuldigtes Fehlen). Die Entscheidung, ob eine Ahndung und in welcher Höhe eine Ahndung stattfindet, fällt die Bußgeldstelle des Kreises Ostholstein.

### ***Welche Bußgeldhöhe wird bei Verstößen gegen das Schulgesetz herangezogen?***

Nach § 144 Abs.2 SchulG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Da das SchulG keine eigene Höhe vorgibt muss hierzu auf § 17 Abs.1 OwiG zurückgegriffen werden, wonach die Geldbuße mindestens fünf Euro höchstens eintausend Euro beträgt. Im Fall von fahrlässigem Handeln maximal 500,00 €.

Geringfügige Verstöße können auch mit einer Verwarnung ohne / mit Verwarngeld bis zu 35,00 € geahndet werden (§ 56 OwiG).

Ist der Verstoß nicht geringfügig, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Dazu erfolgt eine Anhörung, mit der die/der Betroffene mit dem konkreten Vorwurf konfrontiert wird und sie/er die Möglichkeiten zur Äußerung erhalten.

Nach Sach- und Aktenlage unter Berücksichtigung der Äußerungen der Betroffenen wird dann der Bußgeldbescheid erlassen. Bei der Bemessung der Geldbuße wird die Anzahl der Fehltag im Tatzeitraum ebenso berücksichtigt, wie die Anzahl der rechtskräftigen Vorverfahren.

Bei der Berücksichtigung der Fehltag gibt es die folgende Gliederung, die mit steigender Anzahl der Fehltag auch die Erhöhung des Bußgeldes nach sich zieht:

- bis zu 10 Tagen
- 10 bis 30 Tage
- 1 bis 3 Monate
- länger als 3 Monate

### ***Der Einspruch***

Gegen den Bußgeldbescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, Einspruch eingelegt werden. Wurde der Einspruch fristgerecht eingereicht, die Begründung hierzu aber von der Bußgeldstelle verworfen, erfolgt die Abgabe der Verfahrensakte an das zuständige Amtsgericht in Eutin über die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lübeck (§ 69 Abs.3 OwiG).

In der Regel kommt es zu einem richterlichen Verhandlungstermin, zu dem die anzeigende Lehrerin / Schulleiterin bzw. der Lehrer /Schulleiter als Zeugin/Zeuge geladen werden. Die Verwaltungsbehörde wird als Verfahrensbeteiligte ebenfalls geladen.

Bei Nichterscheinen der/des Betroffenen, trotz ordnungsgemäßer Ladung, wird der Einspruch verworfen und der Bußgeldbescheid damit rechtskräftig und vollstreckbar.

### ***Rechtskraft - Vollstreckung***

Wird kein Einspruch eingelegt, erlangt der Bußgeldbescheid zwei Wochen nach Zustellung Rechtskraft und kann vollstreckt werden. Auf Antrag können Zahlungserleichterungen gewährt werden.

### ***Ansprechpartnerin im Fachdienst Sicherheit und Ordnung:***

Frau Hardt  
Kontaktdaten:

<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>	<b>E-Mail</b>
04521-788 268	04521-788-96- 268	k.hardt@kreis-oh.de

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
Fachdienst Sicherheit und Ordnung, FG 3.21.1.1  
Lübecker Str. 41  
23701 Eutin

**Anzeige wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Schulbesuch**

(Formular muss unbedingt vollständig ausgefüllt werden!)

Datum der Anzeige: \_\_\_\_\_

Name der Schülerin/des Schülers	Geburtsdatum, -ort	Ende der Schulpflicht (Jahr)

Gemäß § 26 Abs. 1 SchulG haben folgende Erziehungsberechtigte/Eltern die:den Schulpflichtige:n zum Schulbesuch anzumelden oder dafür Sorge zu tragen, dass die:der Schüler:in am Unterricht bzw. an den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnimmt:

Name der Erziehungsberechtigten (soweit bekannt mit Geburtsdaten)	Name des Erziehungsberechtigten (soweit bekannt mit Geburtsdaten)
Vollständige Anschrift	Vollständige Anschrift

**Bisher durchgeführte schulische Einwirkungen** (ggf. als Anlage beifügen):

- Persönliche Gespräche mit dem Schüler/den Erziehungsberechtigten  
\_\_\_\_\_
- Anordnung der Vorlage eines ärztlichen Attestes ab dem 1. Fehltag:  
Datum der Anordnung: \_\_\_\_\_  
Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt o. ä.: \_\_\_\_\_
- Zwangsweise Zuführung: \_\_\_\_\_
- Bereits vorgenommene Anzeige wegen unentschuldigtem Fernbleiben vom Schulbesuch  
Datum und ggf. Ausgang des Verfahrens: \_\_\_\_\_
- Sonstiges: \_\_\_\_\_



**Elterninformation über Übermittlung personenbezogener Daten  
(Informationspflicht nach Artikel 13 Abs. 3 DSGVO)**

**N**

Briefkopf Schule	
Adresse	Datum

**Information über Übermittlung personenbezogener Daten**

Sehr geehrte Frau \_\_\_\_\_, sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_,

im Rahmen der Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen der andauernden Nicht-Einhaltung der Schulpflicht Ihres Sohnes / Ihrer Tochter \_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ erfolgt eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an die zuständige Ordnungsbehörde zum Zwecke der Entscheidung  
und Durchführung des Verfahrens. Folgende Daten werden hierbei übermittelt: [Name, Adresse, Geburtsdatum des Kindes,  
Fehlzeiten und ggf. weitere Informationen]

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_

(Schulleitung)

Ort, \_\_\_\_\_

### **Information über Schulversäumnisse, Androhung des Schulzwangs**

Sehr geehrte Frau \_\_\_\_\_, sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_,

Wir haben mit Bedauern festgestellt, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn \_\_\_\_\_, auch nach dem letzten Elterngespräch am \_\_\_\_\_, immer noch nicht regelmäßig die Schule besucht.

Außerdem wurden die fehlenden Tage nicht ordnungsgemäß entschuldigt. Wir sehen uns aus diesem Grund gezwungen, Sie noch einmal auf die bestehende Schulpflicht Ihres Kindes hinzuweisen und werden gegebenenfalls weitere Schritte laut § 28 des Schulgesetzes einleiten.

#### **§ 28 (Schulges. SH) Schulzwang**

(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil oder lässt sich nicht untersuchen (§27), kann die Schule oder die mit der Untersuchung beauftragte Stelle die Zuführung durch unmittelbaren Zwang anordnen und die Ordnungsbehörde oder eine geeignete Stelle um Vollzugsmaßnahmen ersuchen.

(2) Die Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere Mittel der Einwirkung auf die Schülerin, die Schüler, die Eltern oder die Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, die Auszubildenden oder die Arbeitgeber ohne Erfolg geblieben, nicht Erfolg versprechend oder nicht zweckmäßig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Anschrift der Kommune

Ort, \_\_\_\_\_

**Schulabstinenz des Schülers / der Schülerin** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte/r Frau/Herr \_\_\_\_\_,

wir bitten um Ihre Mithilfe, den die Schüler/in \_\_\_\_\_ der Schule zuzuführen.

Wie Sie aus der beiliegenden Auflistung erkennen können, ist die Schule schon seit längerem bemüht, \_\_\_\_\_ zum Schulbesuch anzuhalten. Es sind Gespräche von Seiten der Schule geführt worden, die bisher jedoch nicht erfolgreich waren.

Für Ihre Unterstützung danken wir im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

# Anhang 3

## Kindeswohlgefährdung

- Kindeswohlgefährdung
- Beobachtungsbogen Kindeswohlgefährdung
- Meldebogen
- Kurzerklärung Gefährdungsmerkmale
- Auszug aus dem KKG
- Aufgaben und Rolle der Insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)
- Beratungsstellen im Kreis Ostholstein (InsoFa)

## Kindeswohlgefährdung

Hier ist nicht die optimale Versorgung und Förderung eines jungen Menschen gemeint, sondern die Erfüllung elementarer Grundbedürfnisse, die ein Kind oder Jugendlicher für ein gesundes Aufwachsen notwendig braucht, sowie ein Aufwachsen ohne Gewalterfahrung durch erwachsene Bezugspersonen.

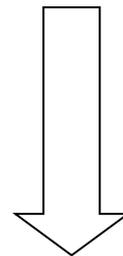
1. Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung informiert die Lehrkraft unverzüglich unter Einbeziehung der Schulsozialarbeit (soweit vorhanden) die Schulleitung. Bevor Mitarbeiter:innen der Schulen Kontakt zum Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe des Kreises Ostholstein (im Folgenden FD 5.11) aufnehmen, ist schulintern das Risiko einer Kindeswohlgefährdung abzuschätzen. Dazu sollte der Beobachtungsbogen „Kindeswohlgefährdung“ verwendet werden.  
In einer Bewertung zwischen Schulleitung oder deren Beauftragten und der Schulsozialarbeit erfolgt eine Einschätzung:

Handelt es sich um ein **Pädagogisches Problem** oder eine **Kindeswohlgefährdung?**

2. Grundsätzlich werden die Vertreter:innen der Schule vorrangig mit dem Kind /Jugendlichen sowie dessen Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, es sei denn, dass hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt wird.
3. Sind Schulsozialarbeiter:innen an der Schule beschäftigt, ist das zwischen dem FD 5.11 und dem Träger der Schulsozialarbeit vereinbarte Verfahren nach § 8a SGB VIII anzuwenden (z. B. Elternberatung > Info und Beratung mit Träger > ggf. Beratung durch „Insoweit erfahrene Fachkraft“ > ggf. Einbeziehung des FD 5.11).

Besteht in der Schule trotz interner Abwägung Unsicherheit, ob ein begründeter Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, kann der FD 5.11 oder Personal einer Beratungsstelle (eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“) hinzugezogen werden. Die Mitarbeiter der Schule haben einen Anspruch auf diese spezielle Beratung. Die Daten werden anonymisiert übermittelt. *(siehe Anlage Übersicht der Beratungsstellen)*

4. Bleibt der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bestehen, informiert die Schulleitung oder deren Beauftragte den zuständigen Mitarbeiter des FD 5.11 über den Fall, wenn



- a.) eine Erörterung mit dem Kind/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten ausscheidet,
  - b.) diese erfolglos war und die Schulleitung oder deren Beauftragte das Tätigwerden des FD 5.11 daher für erforderlich hält.
5. Die Meldung enthält eine Einschätzung, ob und welche konkreten Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Hierzu verwenden die Mitarbeiter/Innen der Schule den in der Anlage beigefügten Vordruck **„Meldebogen an den Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe im Rahmen der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung“**. Der Beobachtungsbogen „Kindeswohlgefährdung“ kann als Anlage zur Erläuterung beigefügt werden.
6. Die Schulleitung oder deren Beauftragte erhalten eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung binnen einer Woche, die Benennung der fallverantwortlichen Fachkraft für den Einzelfall und deren Erreichbarkeit (Telefondurchwahl, E-Mail, Notdienst, Sprechstunde)
7. Weitergehende Maßnahmen werden vom FD 5.11 veranlasst. Vertreter:innen der Schule sind an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
8. Der FD 5.11. teilt der Schulleitung und deren Beauftragten stets mit, ob er die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung bestätigt sieht und ob er zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen tätig geworden ist oder noch tätig ist.

## Beobachtungsbogen Kindeswohlgefährdung

### Für eine interne schulische Einschätzung

Datum:	Beobachtungszeitraum:
An der Überprüfung beteiligte Personen/ Einrichtungen / Funktion:	
Protokoll erstellt von:	

Angaben zum überprüften Kind/ Jugendlichen:

Name, Vorname:	Geb.-Datum:
Geschwister:	
Eltern (Name, Adresse, sorgeberechtigt):	
Sonstige wichtige Personen:	

### 1. Anhaltspunkte beim Kind/ Jugendlichen

	Zutreffend, Beschreibung (was, wann, wer, wie oft, ...)	nicht zutreffend	nicht bekannt
<b>Körperliche Hinweise</b>			
Sichtbare Verletzungen (nicht plausibel erklärbar)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Körperliche Krankheitssymptome (z.B. krankheitsanfällig, häufig Kopf- oder Bauchschmerzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hämatome (v.a. Rücken, Bauch, Augen, geformte Händeabdrücke)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinweise auf Fehl-, Unter-, Überernährung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Permanente Müdigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fehlende, aber notwendige ärztliche Versorgung und Behandlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wiederholte Unfälle mit ernsthaften Verletzungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konsumiert Zigaretten, Alkohol, Drogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Massive Hygienemängel (Körperpflege/ Kleidung etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Psychische Hinweise</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sehr unruhig, leicht ablenkbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wirkt emotional sehr belastet (traurig oder ängstlich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Traut sich wenig zu, kann keine Stärken benennen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeigt sexualisiertes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeigt Rückstände in Entwicklung von Alltagstätigkeiten, die nicht durch kognitive Einschränkungen erklärt werden können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbstverletzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Äußert den Wunsch zu sterben, Suizidgedanken/ Suizidversuch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Kognitive Hinweise</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sprache deutlich nicht altersgemäß/ bei Migranten: kann sich kaum auf Deutsch verständigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
In jetziger Schule überfordert (deutlich unterdurchschn. Leistungen, geringes schul. Selbstvertrauen, lange HA-Zeiten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Sozialverhalten außerh. der Fam.</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hat nicht min. eine positive Freundschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Opfer von Ausgrenzung/ Mobbing	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stört im Unterricht, verletzt Regeln, lügt ggü. Autoritäten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Problematisches Medien- / Sexualverhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weglaufen, streunen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auffällig aggressiv, stiehlt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kein regelmäßiger Schulbesuch, Schulschwänzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesetzesverstöße	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 2. Anhaltspunkte in Familie und Umfeld

	Zutreffend, Beschreibung (was, wann, wer, wie oft, ...)	nicht zutreffend	nicht bekannt
Fehlende Aufmerksamkeit, Körperkontakt, Zuwendung für das Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Keine angemessene Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geringe Feinfühligkeit ggü. emotionalen Bedürfnissen des Kindes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unangemessene oder willkürliche Grenzsetzungen, Unvermögen der Umsetzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unangemessene Erwartungen/ Anforderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht und Schutz vor Unfallgefahren, Gewalt, ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenig strukturierter Tagesablauf, Unzuverlässigkeit ggü. Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auseinandersetzung der Eltern um das Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind übernimmt versorgende Rolle in der Familie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kein kindgerechter Schlafplatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewalttätigkeiten in der Familie bzw. Gegenüber Kindern oder Jugendlichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes/ Jugendlichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verdacht auf Missbrauch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eltern psychisch krank oder suchtkrank	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eltern körperlich oder geistig beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Familie in materieller Notlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Desolate/unsichere Wohnsituation (Vermüllung, unzureichende Wohnfläche, viele Wechsel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Traumatisierende Lebensereignisse (Verlust von Angehörigen, Unglück ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Soziale Isolierung der Familie bzw. des Kindes oder des Jugendlichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unzureichende Kooperationsbereitschaft und/ oder Fam. Für Schule schwer erreichbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 3. Anhaltspunkte Mitwirkungsbereitschaft

	zutreffend	Zutreffend wenn	nicht zutreffend
Gefährdung durch Personensorgeberechtigte abwendbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Problemeinsicht der Sorgeberechtigten vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
vorhandene Bereitschaft, eine Hilfestellung anzunehmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Wille und Äußerungen des Kindes/ Jugendlichen

Wer hat wann mit dem Kind/ Jugendlichen die Situation besprochen? Was möchte es`

#### Entscheidung und nächste Schritte:

Bitte auswählen, welche Handlungsschritte im speziellen Fall passen, auch andere Schritte zusätzlich sind möglich.

Entscheidend im Kinderschutz ist eine umfassende Dokumentation, sowie das Treffen von Entscheidungen.

1. **Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung vor:**      **ja**      **nein**
  - Kontinuierliche pädagogische Arbeit mit SuS und Eltern
  - Der Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe muss nicht einbezogen werden
  
2. **Es besteht weiter Anlass zur Sorge,**      **ja**      **nein**  
deshalb müssen folgende Fragen geklärt werden:
  - Beratung mit der Schulsozialarbeit
  - Absprachen mit der Schulleitung



# Meldebogen an den Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe im Rahmen der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Datum: \_\_\_\_\_

## Angaben zum betroffenen Kind/Jugendlichen:

Name, Vorname

Geburtsdatum

zuständige Klassenlehrkraft \_\_\_\_\_ Kontakt \_\_\_\_\_

zuständige Schulsozialarbeit \_\_\_\_\_ Kontakt \_\_\_\_\_

Personensorgeberechtigte/r (Name, Adresse, Telefon):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Schule, Standort, Klasse

\_\_\_\_\_

## Aussage zur Gefährdungseinschätzung

### 1. Ich/ Wir würden den Fall einordnen:

im Klärungsbereich (Es kann eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, aber es bestehen noch offene Fragen) mit folgenden Klärungsfragen:

\_\_\_\_\_

Oder

im Gefährdungsbereich (Gefährdung des Kindeswohls wird vermutet)?

### 2. Mit welcher Begründung?

Gefährdungsmerkmale (alle Zutreffenden bitte ankreuzen)

(Erläuterungen/Erklärungen zu den Gefährdungsmerkmalen s. Anhang „Kurzerklärung Gefährdungsmerkmale“)

- Körperliche Gewalt
- Psychische Gewalt
- Häusliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch/Sexuelle Gewalt
- Gesundheitliche Gefährdung
- Aufsichtspflichtverletzung

- Aufforderung zu Kriminalität
- Autonomiekonflikt
- Seelische Verwahrlosung
- nichts davon

**Inhalt der Meldung/ Information**

**(Bitte Sachschilderung bezogen auf die Gefährdungsmerkmale und keine Wertungen – Wer-Wo-Was-Wie-Wann-Wie oft)**

**Bisherige Maßnahmen**

**(bezogen auf die Gefährdungsmerkmale, Wer-Wo-Was-Wie-Wann-Wie oft)**

**Beratung durch InsoFa ist erfolgt am:**

---

Elternkontakt zur Gefährdung gab es am:

---

Wenn nicht, warum?

---

---

	zutreffend	nicht zutreffend
Problemeinsicht bei Eltern vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gefährdung durch Eltern abwendbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kooperationsbereitschaft/ Bereitschaft, eine Hilfestellung anzunehmen besteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Weitere Hilfsangebote nötig</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Meldung ist abgestimmt mit

**Klassenleitung**  **Schulleitung**

**Schulsozialarbeit**  **Träger der Schulsozialarbeit (wenn vorhanden)**

Rückmeldung des Fachdienstes Soziale Dienste der Jugendhilfe an:

---

Ansprechpartner:in (Name, Funktion, Kontakt)

---

**Datum/Unterschrift Ansprechpartner:in**

## Kurzerklärung Gefährdungsmerkmale

### **Körperliche Gewalt:**

Gewaltsame, körperliche Beeinträchtigung von Kindern durch Eltern oder andere Personen. Sie kann durch aktive Handlung (z.B. Schläge) oder Unterlassen (z.B. fehlende Versorgung von Verletzungen) entstehen. Auch Situationen, in denen misshandelnde Personen eine körperliche Verletzung billigend in Kauf nimmt, stellt eine körperliche Misshandlung dar (fehlender Schutz vor Risiken und Gefahren).

### **Psychische Gewalt:**

Wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson, die den Kindern und Jugendlichen zu verstehen geben, dass sie wertlos, ungewollt, nutzlos o.ä. sind. Dazu gehören z.B. Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung, (soziale) Isolierung, (dauerhaftes, alltägliches) beschimpfen, erniedrigen, Liebesentzug, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

Psychische Gewalt wird dann zur Kindeswohlgefährdung, wenn sie zum festen Bestandteil der Erziehung eines Minderjährigen gehört.

### **Häusliche Gewalt:**

Gewaltanwendung in einer Ehe- und Partnerschaft, bzw. in der häuslichen Gemeinschaft. Häusliche Gewalt ist i.d.R. kein einmaliges Ereignis, sondern ein komplexes Handlungssystem, das darauf abzielt, Macht und Kontrolle über eine andere Person zu gewinnen und findet überwiegend im häuslichen Schutzraum statt. Kinder und Jugendliche können direkt in die Gewalthandlungen zwischen den Erwachsenen einbezogen sein. Aber auch wenn Kinder nicht unmittelbar von Misshandlungen betroffen sind, wachsen sie in einem Klima der psychischen und körperlichen Gewalt auf.

### **Sexueller Missbrauch/Sexuelle Gewalt:**

Jede sexuelle Handlung, die an oder vor Minderjährigen gegen deren Willen vorgenommen wird. Eine Person nutzt ihre Machtposition, die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit des Kindes oder Jugendlichen zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse aus.

Bei **unter 14-jährigen** ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten. Sexuelle Gewalt hat eine große Bandbreite, die von verbaler Belästigung über Vorzeigen pornografischer Materialien bis hin zur Vergewaltigung reicht. Sexuelle Gewalt ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

Es gibt keine Folgen oder Verhaltensweisen, die zweifelsfrei Symptome für sexuelle Gewalt sind.

### **Gesundheitliche Gefährdung:**

Mangelhafte Versorgung und Pflege, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Oder fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) erzeugen Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten, absichtliche Verletzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

#### **Aufsichtspflichtverletzung:**

Für das jeweilige Alter zu geringe Beaufsichtigung bzw. unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren, auch ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes.

#### **Aufforderung zu Kriminalität:**

Sorgeberechtigte tragen grundsätzlich die Verantwortung für strafbare Handlungen oder Unterlassungen, die ihre Kinder aufgrund einer Aufforderung durch sie selbst begehen. Dazu zählen z.B. Diebstahl, Erpressung, zielgerichtete Körperverletzung, verbotene politisch extremistische Handlungen oder der Besitz/ Handel von Drogen.

#### **Autonomiekonflikt:**

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB). Eigene Lebensbilder können nicht entwickelt werden. Die Ablösung Minderjähriger wird durch Zwangsverpflichtung an den elterlichen Haushalt verhindert. Andere Punkte sind eine drohende Zwangsverheiratung Minderjähriger oder die Zuschreibung der Erwachsenenrolle an ein Kind/ Jugendlichen.

#### **Seelische Verwahrlosung:**

Andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen, welches zur Sicherstellung physischer und psychischer Versorgung des Kindes nötig wäre. Hierbei spielen körperliche, kognitive oder emotionale Vernachlässigung eine Rolle. Es besteht ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht tragfähiges emotionales Beziehungsangebot. Es besteht Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, auf die Bedürfnisse des Kindes wird nicht eingegangen. Die geistige Entwicklung des Kindes wird vernachlässigt, dazu gehören ein Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

Vgl.: Handbuch Kindeswohlgefährdung / Kreis Stormarn / Stand Herbst 2018 und Stadt Heilbronn, Amt für Familie, Jugend und Senioren, Definition der Gefährdungslagen, 10.09.2020

# Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

## [Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

KKG

Ausfertigungsdatum: 22.12.2011

Vollzitat:

"Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.6.2021 I 1444

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

## Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2012 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 22.12.2011 I 2975 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 6 dieses G am 1.1.2012 in Kraft getreten.

## [Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1.

sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,

2.

im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3.

im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

## [Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

## [Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und

weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

### [Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1.

Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2.

Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3.

Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4.

Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5.

Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6.

staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7.

Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

## **§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt**

(1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

## **Aufgaben und Rolle der InsoFa erfahrenen Fachkraft (InsoFa) im Rahmen des Kinderschutzes:**

Eine InsoFa ist eine zusätzlich qualifizierte Fachkraft, die durch professionelle Beratung zum Einsatz kommen kann, wenn z.B. von Ärzten oder Lehrkräften Hilfe bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung benötigt wird.

Gem. § 8b SGB VIII haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wird dieser Anspruch an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Beratung im §4 ebenfalls formuliert.

Die fachliche, beraterische Aufgabe der InsoFa kann Folgendes umfassen:

- Orientierung schaffen, Abläufe klären
- Förderung des Fallverstehens
- Planung weiterer Handlungsschritte
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Prozess ermöglichen
- Beteiligung von Eltern ermöglichen
- Gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos, der Kindeswohlgefährdung
- Verbesserung der Situation des Kindes und der Familie planen, Ideen für weitere Hilfen entwickeln

Die InsoFa übernimmt mit der Beratung keine eigene Fallverantwortung.

Die Verantwortung für eventuell einzuleitende Schutzmaßnahmen bleibt in der Hand der ratsuchenden Fachkraft, z.B. der Lehrkraft oder der Schulsozialarbeiter: in.

Um diesem Beratungsanspruch gerecht zu werden, hat der Kreis Ostholstein mit dem Kinderschutzbund des Kreisverbandes Ostholstein, sowie dem Kirchenkreis Ostholstein Vereinbarungen getroffen, dass Beratungen durch die InsoFa der Psychologischen Beratungsstellen in Anspruch genommen werden können.

Der Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe leistet ebenfalls diese Fachberatungen.

Beschäftigte in der Schule haben damit die Möglichkeit, sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beraten zu lassen.

# Beratungsstellen im Kreis Ostholstein

Für Beratungen zu Fragen des Kinderschutzes sind diese Beratungsstellen zuständig, hier stehen Mitarbeiter:innen als „InsoFa“ zur Verfügung:

**Beratungsstelle für Familien-, Partnerschafts- und Lebensfragen in Neustadt**  
Kirchenkreis Ostholstein  
1 Hochtorsstraße 22, 23730 Neustadt in Holstein  
Tel.: 04521 - 8005-410  
E-Mail [diakonie-neustadt@kk-oh.de](mailto:diakonie-neustadt@kk-oh.de)

**Psychologische Beratungsstelle für Familien- und Lebensfragen in Eutin**  
Kirchenkreis Ostholstein  
2 Schloßstr. 11, 23701 Eutin  
Tel.: 04521 - 8005-424  
E-Mail [ev.beratungsstelle@kk-oh.de](mailto:ev.beratungsstelle@kk-oh.de)

**Familienberatungsstelle Gewalt gegen Kinder**  
Der Kinderschutzbund Kreisverband OH  
3 Vor dem Kremper Tor 21, 23730 Neustadt in Holstein  
Tel.: 04561 – 5123 -25  
E-Mail [info@kinderschutzbund-oh.de](mailto:info@kinderschutzbund-oh.de)

**Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe des Kreises Ostholstein**  
4 Lübecker Str. 41 , 23701 Eutin  
Tel.: 04521 - 788-0  
E-Mail [jugendhilfe@kreis-oh.de](mailto:jugendhilfe@kreis-oh.de)

# **Anhang 4**

## **Beschulung bei Heimerziehung**

- Erlass MBWK.Sch.-H. vom 18.11.2021
- Anlage 1+2 zum Erlass
- Schematischer Ablauf zum Erlass

## **Schulische Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeinrichtungen**

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 18. November 2021 - III 31

### **I. Rechtliche Ausgangslage**

Kinder und Jugendliche, die in Erziehungshilfeinrichtungen leben und in Schleswig-Holstein ihre melderechtliche Hauptwohnung (§ 2 Absatz 8 Schulgesetz) haben, sind gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (GVOBl. S. 723), schulpflichtig.

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfeinrichtungen ohne melderechtliche Hauptwohnung in Schleswig-Holstein haben grundsätzlich einen Anspruch auf den Besuch einer öffentlichen Schule. Über die Aufnahme der Kinder und Jugendlichen im Einzelfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Ermessen, welches gemäß § 73 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. S. 222), pflichtgemäß auszuüben ist. Ist an der Schule noch ein Schulplatz vorhanden, ist das Kind oder der Jugendliche daher vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen grundsätzlich dort aufzunehmen.

Es gehört zu den Pflichten des Trägers einer Einrichtung, in der Hilfe zur Erziehung durchgeführt wird, den Schulbesuch der bei ihm aufgenommenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Wenn diese jungen Menschen aus erzieherischen Gründen weder eine öffentliche noch eine genehmigte Ersatzschule besuchen können, so hat der Träger gemäß § 43 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) vom 5. Februar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2020 (GVOBl. S. 804), dafür Sorge zu tragen, dass der erforderliche Schulunterricht als Maßnahme der Hilfe zur Erziehung anderweitig erteilt wird oder dass eine besondere pädagogische Förderung stattfindet, die eine Wiedereingliederung in die Schule möglich macht. Der Träger der Einrichtung hat dabei das Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde herzustellen.

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 der Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung – KJVO vom 13. Juli 2016 (GVOBl. S. 567)) haben die Träger von Erziehungshilfeinrichtungen mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis eine Konzeption vorzulegen, die über die Umsetzung der genannten Bestimmung des Jugendförderungsgesetzes Auskunft gibt. Außerdem sollen sie nach § 6 Absatz 3 Satz 2 der genannten Verordnung den zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörden unverzüglich anzeigen, sobald ein Kind oder ein Jugendlicher im schulpflichtigen Alter in der Einrichtung aufgenommen wird.

### **II. Ziel des Erlasses**

Die Schulämter haben - häufig gemeinsam mit den Förderzentren und den Erziehungshilfeinrichtungen bzw. ihren Trägern - in ihrem jeweiligen Kreis Konzepte zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen entwickelt, die über Routinen hinaus auch Formblätter u. Ä. enthalten. Ziel ist es immer, den Kindern und Jugendlichen so zügig wie möglich den Besuch einer öffentlichen Schule zu ermöglichen. Mit diesem Erlass sollen die Verfahrensweisen standardisiert und die Schrittfolge landesweit verbindlich festgelegt werden.

Damit soll sichergestellt werden, dass alle Kinder und Jugendlichen, die in eine Erziehungshilfeinrichtung aufgenommen werden, im Regelfall umgehend an einer Schule (öffentliche Schule oder Ersatzschule) beschult werden. Soweit eine einrichtungsinterne Vorbereitung auf den Schulbesuch aus erzieherischen Gründen erforderlich sein sollte, kann diese nur vorübergehend sein.

### **III. Verfahren**

1. Am Anfang des Verfahrens steht die Anzeige der jeweiligen Erziehungshilfeinrichtung über die Aufnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen im schulpflichtigen Alter gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 KJVO.
2. Das Schulamt erörtert mit der Erziehungshilfeinrichtung die Beschulungsmöglichkeiten, wenn das Kind nicht in einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule beschult wird oder auf-

grund der Aufnahme des Kindes in der Erziehungseinrichtung ein Schulwechsel erforderlich werden kann. Der Aufnahmeantrag bei der gewünschten Schule ist durch die Eltern (§ 2 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz) zu stellen. Das Schulamt gibt die Kontaktdaten an diese Schule weiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter fordert im Falle eines Schulwechsels bei der abgebenden Schule die erforderlichen Daten an und prüft, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt oder ob es Hinweise auf einen vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf gibt. Ist die zuletzt besuchte Schule eine öffentliche Schule in Schleswig-Holstein, ist § 9 Absatz 1 der Schul-Datenschutzverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 294), zu beachten.

3. Liegt kein bereits anerkannter sonderpädagogischer Förderbedarf vor, so führt die allgemein bildende Schule mit der Erziehungshilfeeinrichtung ein Aufnahmegespräch. Dabei kann das Förderzentrum beratend hinzugezogen werden. Wenn keine Hinweise auf das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erkennbar sind, nimmt die ausgewählte Schule das Kind bzw. den Jugendlichen auf und begründet ein Schulverhältnis. Kann die ausgewählte Schule aus Kapazitätsgründen das Kind oder den Jugendlichen nicht aufnehmen, weist das Schulamt einen geeigneten Schulplatz an einer anderen Schule nach. Die aufnehmende Schule informiert die Eltern und die Einrichtung schriftlich über die Aufnahme.
4. Bei Vorliegen eines anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch das Förderzentrum ein Koordinierungsgespräch gemäß § 5 Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung vom 20. Juli 2007 (SoFVO) (NBl. MBF. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 171), durchgeführt, an dem die Erziehungshilfeeinrichtung mitwirkt. Dabei wird insbesondere geprüft, ob bzw. mit welchen Unterstützungsmaßnahmen der Besuch der öffentlichen Schule ermöglicht werden kann, oder ob in einer Übergangszeit aus erzieherischen Gründen eine besondere Vorbereitung auf den Schulbesuch, z. B. durch anderweitigen Unterricht im Rahmen der Einrichtung, erforderlich ist.
5. Wenn es Hinweise auf das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gibt, wird durch das Förderzentrum ein koordinierendes Gespräch geführt, an dem die Eltern und die Einrichtung mitwirken. Dabei wird insbesondere geprüft, ob ein sonderpädagogisches Überprüfungsverfahren (§ 4 SoFVO) eingeleitet werden soll und mit welchen Unterstützungsmaßnahmen der Besuch der öffentlichen Schule ermöglicht werden kann, oder ob in einer Übergangszeit aus erzieherischen Gründen eine besondere Vorbereitung auf den Schulbesuch, z. B. durch anderweitigen Unterricht im Rahmen der Einrichtung, erforderlich ist. Im Übrigen gelten die Ziffern 3 oder 4 entsprechend.
6. Wenn für ein Kind oder einen Jugendlichen zunächst anderweitiger Unterricht in der Jugendhilfeeinrichtung anstelle des Besuchs der öffentlichen Schule vereinbart worden ist, berät das Förderzentrum mindestens einmal pro Schulhalbjahr mit der Einrichtung über den Stand der Entwicklung. Das Förderzentrum informiert das Schulamt jeweils über den Sachstand und das mit der Einrichtung verabredete weitere Vorgehen. Sobald eine Wiedereingliederung in die Schule möglich erscheint, erfolgt eine erneute Koordinierung durch das Förderzentrum mit dem Ziel der Aufnahme in eine allgemein bildende Schule. Sollte die Einrichtung die gemeinsame Beratung verweigern oder sollte in der Einrichtung erkennbar keine zielführende Förderung erfolgen, informiert das Schulamt die Heimaufsicht des Landesjugendamtes entsprechend.
7. Die Schulämter stellen den Erziehungshilfeeinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich das als Anlage 1 beigefügte Formblatt zur Verfügung. Die Einrichtungen können dieses Formblatt verwenden, um ihre Pflicht aus § 6 Absatz 3 Satz 2 KJVO zu erfüllen.

Als Grundlage der Beratung des zuständigen Förderzentrums mit der jeweiligen Erziehungshilfeeinrichtung über den Stand der Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen gemäß Ziffer 6 kann bei schriftlicher Einwilligung der Eltern das Formblatt in Anlage 2 oder ein eigenes Berichtsformat der Einrichtung verwendet werden.

**Anl.**

**Anlage 1**

Erziehungshilfeeinrichtung/Ansprechperson: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

An das Schulamt \_\_\_\_\_

**Mitteilung über die Aufnahme eines schulpflichtigen Kindes**

Hiermit teilen wir mit, dass wir am \_\_\_\_\_ ein schulpflichtiges Kind aufgenommen haben.

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Personensorgeberechtigte: \_\_\_\_\_

Heimatadresse: \_\_\_\_\_

(bisheriger Wohnort) \_\_\_\_\_

Zuständiges  
Jugendamt: \_\_\_\_\_

(Kontaktdaten) \_\_\_\_\_

Zuletzt besuchte  
Schule / Schulart / \_\_\_\_\_

Klasse / Sonderpädagogischer  
Förderbedarf \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Einrichtungsleitung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**Anlage 2**

Erziehungshilfeeinrichtung / Ansprechperson: \_\_\_\_\_

An das Schulamt \_\_\_\_\_

**Bericht über die besondere pädagogische Förderung zur Vorbereitung auf den Schulbesuch des schulpflichtigen Kindes**

Zeitraum \_\_\_\_\_ .

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Pädagogische Maßnahmen / Unterrichtsinhalte	Erreichte Ziele

\_\_\_ Eine Wiedereingliederung in die Schule zum \_\_\_\_\_ wird vorbereitet.

\_\_\_ Eine Fortsetzung der besonderen pädagogischen Förderung zur Vorbereitung auf den Schulbesuch ist erforderlich.

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung

## Schematischer Ablauf zum Erlass „Schulische Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen“

(Fassung vom 18.11.2021)

Wer?	Was?	
Erziehungshilfeeinrichtung	Neuaufnahme eines Kindes in einer Erziehungshilfeeinrichtung; § 34 und § 35 SGB VIII	
Erziehungshilfeeinrichtung, Schulamt	Die Erziehungshilfeeinrichtung nimmt unverzüglich Kontakt zum Schulamt auf (Anlage 1) per Mail oder Post. § 6 (3) KJVO	
	Das Schulamt erörtert mit der Einrichtung die Beschulungsmöglichkeiten. Aufnahmeantrag durch die Eltern bei der gewünschten Schule. Das Schulamt gibt die Kontaktdaten an die Schule weiter.	
Schulleitung Regelschule	Anforderung der Schülerakte bei der zuletzt besuchten Schule.	
Schulleitung Regelschule, zuständiges Förderzentrum	Einschätzung, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt	
	Kein Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs	Vorliegen eines anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder Hinweise auf Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs

Schule, Erziehungshilfeeinrichtung	Aufnahmegespräch; Förderzentrum kann beratend hinzugezogen werden	Koordinierungsgespräch (Leitung durch Förderzentrum); Mitwirkung der Erziehungshilfeeinrichtung; § 5 SoFVO
	<b>Beschulung/ Aufnahme in Lerngruppe</b> (wenn Kapazitäten vorhanden); § 21 Abs. 1 SchulG	
Schulleitung, Schulische Erziehungshilfe, Erziehungshilfeeinrichtung, weitere zu Beteiligende (Jugendamt, Sorgeberechtigte,...)		Klärung der Unterstützungsmaßnahmen
Schulische Erziehungshilfe des Förderzentrums, Regelschule		Konzept zur Eingliederung (Basis bildet der Förderplan); phasenweise Eingliederung § 21 Abs. 1 SchulG
	<b>Beschulung/ Aufnahme in Lerngruppe</b>	

<p>Erziehungshilfeeinrichtung, Schulische Erziehungshilfe des Förderzentrums, Regelschule</p>		<p>Einrichtungsinterne Stabilisierung; regelmäßiger Kontakt zum zuständigen Förderzentrum; bei anstehender Wiedereingliederung erfolgt die Koordinierung durch das Förderzentrum, Teilnahme an Hilfeplangesprächen des ASD</p>
		<p><b>Beschulung/ Aufnahme in Lerngruppe</b></p>

# **Anhang 5**

## **Schweigepflichtentbindung**

## Einverständniserklärung/Entbindung von der Schweigepflicht

Name Personensorgeberechtigte \_\_\_\_\_

Name Kind/er: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Hiermit entbinde/n ich/wir

Die Mitarbeiter/Innen der \_\_\_\_\_  
(Name der Schule)

gegenüber dem Fachdienst Soziale Dienste der Jugendhilfe des Kreises OH für das  
o.g. Kind/die o.g. Kinder von der Schweigepflicht.

Grund des Austausches von Informationen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Befristung dieser Schweigepflichtentbindung: \_\_\_\_\_

Die Einwilligung kann ich / können wir jederzeit widerrufen.

\_\_\_\_\_  
(Ort/ Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)



